Verfassungs... des kaiserlichen Exemtstiftes SS. Simonis ...

Georg Nöldeke

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Juli 1904.

Referent: Herr Professor Dr. Brandi.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhalt.

Quellen und Litteratur.

I. Für die urkundliche Geschichte des Goslarer Simon- und Judas-Stiftes kommen in erster Linie die vom Oberlandesgerichtsrat Bode im Goslarer Urkundenbuche*) gesammelten Urkunden in Betracht, überliefert

1. in dem Stadtarchiv zu Goslar, und zwar:
   a) Originalurkunden,
   b) ein älteres Kopialbuch aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts.
   c) Kopialbuch des Stiftes aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.
2. in der Beverin'schen Bibliothek zu Hildesheim: ein Kopialbuch des Stiftes aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts.
3. in dem diplomatischen Apparat der Universität Göttingen: einige Urkundenabschriften, z. B. I, 175; 247.

Neben den Urkunden ist die Historiographie des Stiftes oder der Stadt nur von untergeordnetem Werte.

Es kommen hier besonders in Betracht zwei Chroniken aus dem Simon- und Judas-Stifte, eine längere, mittelniederdeutsch geschriebene, bis zum Jahre 1294 reichend, und eine kürzere, lateinisch geschriebene, die nur bis auf die Zeit Heinrichs V. reicht. Beide sind von Weiland in den Mon. Germ.: Deutsche Chroniken, Bd. II, S. 592 ff. abgedruckt. Nach ihm sind beide Chroniken nach einer grösseren verloren gegangenen lateinischen Chronik selbständig bearbeitet.

Ihr Wert ist jedenfalls für unsere Zwecke ein sehr geringer. Neben sagenhaften Geschichten finden sich in ihnen nur Aufzählungen von frommen Schenkungen der Kaiser und Könige an das Stift.

II. Aus der älteren Litteratur ist hervorzuheben:

Heineccius: Antiquitates Goslarienses, eine hauptsächlich auf den älteren und späteren Geschichtsschreibern, wie Lambert von Hersfeld, Otto von Freising, Lange, Engelhusen, Letzner u. a. beruhende fleissige Zusammenstellung aller die Stadt Goslar betreffenden Nachrichten, in die auch speciell für das Stift S. Simon und Juda alles, was zu seiner Verherrlichung dienen konnte, kritiklos aufgenommen und verarbeitet ist. Nichtsdestoweniger hatte das Werk einen gewissen Wert durch die in dasselbe aufgenommenen

*) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, XXIX, XXX, XXXI. Bd. I enthält die Urkunden bis 1250; Bd. II bis 1300; Bd. III bis 1350. Die Bände sind im folgenden ohne Titelangabe citiert.

Urkunden, solange dieselben im Goslarer Urkundenbuche nicht neu ediert waren. Vom Jahre 1350 an sind wir auch heute noch auf die Drucke bei Heineccius angewiesen. Die Prüfung derselben hat ihre Zuverlässigkeit ergeben, sodass wir uns völlig auf sie verlassen können.

Lichtenstein's „Abhandlung von des kayserlichen freyen unmittelbaren Stifts der heiligen Simon und Judas in Goslar Gerichtsbarkeit" (1754), ist eine hauptsächlich auf Heineccius beruhende Zusammenstellung einer Anzahl der für die Gerichtsbarkeit in Betracht kommenden Urkunden. Ihr Wert ist ein sehr geringer. Dagegen bietet eine bessere Benutzung der Quellen für das Stift Lüntzel in seinem Buche: Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim, 1858.

Aus der übrigen benutzten Litteratur will ich noch die grundlegenden älteren Werke über die Verfassung und Einrichtung von Kollegiatstiftern im allgemeinen besprechen, da wir leider noch immer allein auf diese älteren Werke angewiesen sind. Auf ihnen beruhen auch ganz wesentlich die neueren Darstellungen in den Monographien von Brackmann, Kunz, v. Kauffungen, Schneider u. a. Zunächst ist da zu nennen: Dürr: Disquisitio inauguralis de capitulis clausis ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum" *) Mainz 1763. Die Arbeit beruht zum Teil auf älteren Kirchenrechtslehrern, Concils- und Synodalbeschlüssen, besonders für die frühere Zeit, zum Teil auf Statuten, besonders der Mainzer Kirche.

Die „Dissertatio inauguralis de dignitatibus in capitulis ecclesiarum cathedalium et collegiatarum" (Göttingen 1782), von Fridericus Joannes Laurentius Meyer, ecclesiae Hamburgensis Cathedralis Canonicus, beruht im wesentlichen auf den gleichen Grundlagen, wie die vorige.

Die „Dissertatio de origine et conditione ecclesiarum collegiatarum" von Schuberth, der sich als „ad B. V. Mariam et S. Gangolphum Bambergae canon. capitul." bezeichnet, abgedruckt bei Mayer: Thesaurus novus juris ecclesiastici, I, 157/184, ist eine im allgemeinen richtige Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Kollegiatkirchen im Mittelalter; sie ist für uns von umso grösserem Werte, als sie die einzige Arbeit ist, die sich ausschliesslich mit der Geschichte speciell der Kollegiatkirchen befasst.

---

*) Bemerken will ich aber, dass sich als „Author et respondens" ein Maria Mathias Antonius Serger, canonicus capit. ad S. Mauritium Moguntiae bezeichnet, dass jedoch die Abhandlung unter dem Namen des Praesess geht, unter dessen Leitung dieselbe verfasst ist. Es war dies im 18. Jahrhundert Sitte. Ich verdanke diese Nachricht Herrn Universitätsoberbibliothekar Dr. Roquette hierselbst. Vgl. auch Beihefte z. Centralblatt für Bibliothekswesen IV, 57.

Einleitung.

In der Geschichte des Kollegiatstiftes ss. Simonis et Judae zu Goslar stellt sich uns die Entwicklung einer kirchlichen Stiftung dar, die im Mittelalter eine Zeitlang eine nicht unbedeutende Stellung im Reiche eingenommen hat. Von Kaiser Heinrich III. ist dieses Stift in der Pfalz, in der er am liebsten und häufigsten verweilte [1]), um die Mitte des elften Jahrhunderts gegründet. Ueber das Jahr dieser Gründung sind wir nicht genau unterrichtet, da uns die Stiftungsurkunde fehlt.

Die erste uns überlieferte Urkunde ist von diesem Kaiser am 7. September 1047 für sein Goslarer Stift erlassen und sie berichtet uns nur von der vollendeten Gründung einer der Mutter Gottes und den Aposteln Simon und Judas geweihten Kirche zu Goslar [2]). Da uns also die Gründungsurkunde fehlt, an der Gründung durch Heinrich III. aber nicht zu zweifeln ist, so können wir über die Gründung des Goslarer Stiftes nicht mehr sagen, als dass sie in den Anfang der 40er Jahre des elften Jahrhunderts, jedenfalls in die Zeit von 1039—1047 fallen muss [3]).

Mit welcher Liebe der genannte Kaiser an seiner Gründung hing, beweisen nicht nur seine grossen Güterschenkungen,

---

1) Steindorff: Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Heinrich III. Bd. II. 99 ff.

2) I, 40. (a. 1047) . . . ad ecclesiam Goslari, quam a fundamento constituimus in honore sanctae dei genitricis semperque virginis et sanctorum apostolorum Simonis et Judae consecratam.

3) Ueber die Gründung durch Heinrich III. vgl. Excurs.

sondern auch die reichen Spenden an Reliquien und sonstigen Schätzen, mit denen er dieselbe nach der Sitte der Zeit ausstattete. Fromme Ueberlieferung giebt uns davon ausführlich Kunde[1]). Keine Mühe scheute er, kein Opfer war ihm zu gross, um das Goslarer Stift mit den kostbarsten Reliquien zu zieren und ihm zu einem bedeutenden Ansehen zu verhelfen. Aus Maestricht holte er u. a. das Haupt des von ihm so hochverehrten heiligen Servacius[2]), aus Trier gegen reiche Entschädigung den Körper des heiligen Valerius, der nach der Sage gerade für diese Stadt eine grosse Bedeutung hatte[3]). Sein persönliches Interesse ist auch dadurch bekundet, dass er das Stift den Heiligen seines Geburtstages (28. Oktober) hatte weihen lassen.

Verfassungsgeschichtlich besonders wichtig erscheint die Stellung, in die der Kaiser das Stift zum Reiche brachte, und die dasselbe dann noch die folgenden Jahrhunderte hindurch behauptet hat. Unter Friedrich I. erreicht diese reichsrechtliche Bedeutung ihren Höhepunkt.

Aber ebenso schnell, wie wir den Stern der kaiserlichen Stiftung aufgehen sehen, ebenso schnell vollzieht sich vor unsern Augen auch ihr Niedergang zu Ende der Stauferzeit und während des Interregnums. Nur wenige Reste des früheren Glanzes sind dem Stifte später geblieben. Noch immer finden sich zwar in den Urkunden für dasselbe die gleichen ehrenden Bezeichnungen, wie ehedem[4]); es fehlt auch niemals in einer

---

1) MG. Deutsche Chroniken II, 592 f., 605.

2) Steindorff, a. a. O. II, 100, 106 (a. 1049, 1050).

3) Stadler-Ginal: Heiligenlexikon; Rettberg: Kirchengeschichte Deutschlands I, 79.

4) Dies ist auch so geblieben bis zum Ende des Mittelalters, vgl. z. B. die Urkunden Eugens IV. vom Mai 1431 (Heineccius a. a. O., S. 386), des Konzils von Basel (das. S. 388) und Sixtus' IV. von 1483, in denen stets noch auf die Bedeutung des Stiftes hingewiesen wird, z. B. S. 386: . . . quae inter alias illarum partium collegiatas ecclesias in divinorum officiorum exercitio insignis fuit . . . und S. 415 f.; . . . ac in suis litteris Imperialibus ecclesiam ipsam gloriam coronae suae appellando . . . .

königlichen Urkunde der Hinweis auf die einstige glänzende Zeit des Stiftes und seine Stellung als königliche Specialkapelle [1]); aber irgendwelche praktische Bedeutung haben sie für das Goslarer Stift nicht mehr gehabt. Mit dem Glanze der Kaiserzeit verblich auch der Glanz der kaiserlichen Stiftung. Zwar wurde die Fiktion der alten Herrlichkeit aufrecht erhalten durch die Erneuerung der Privilegien, aber, wenn wir den Inhalt derselben näher betrachten und mit dem der früheren vergleichen, so springt der veränderte Charakter derselben in die Augen. Keine scharfe Betonung der kaiserlichen Rechte, wie wir sie noch bei Friedrich I. finden; allgemein gehaltene billige Privilegien charakterisieren das sinkende Ansehen des Stiftes.

Wenn auch das Goslarer Stift im späteren Mittelalter seine politische Stellung eingebüsst hat, so laden doch die zwei Jahrhunderte der Blüte zur näheren Beschäftigung mit seiner Geschichte ein. Die Sonderstellung und die Geschichte des Stiftes gestatten manchen wertvollen Einblick in die kirchliche Politik, besonders Heinrichs III. und Friedrichs I.

Mit der Darstellung der inneren Verfassungsgeschichte desselben aber beabsichtige ich in Ergänzung der Arbeiten von Brackmann [2]) und Kunz von Brunn, gen. v. Kauffungen [3]) einen weiteren Beitrag zur Verfassung der Kollegiatkapitel im Mittelalter zu geben.

1) II 479 (a. 1295) quod integre fidei puritatem et sincere devocionis affectum, quem divi gloriosissimi imperatores et reges Romani, predecessores nostri, ad monasterium sanctorum apostolorum Symonis et Jude in Goslaria situm ab ipsis laudabiliter constructum et dotatum, incessanter habuisse dinoscuntur, nos . . . eidem monasterio tamquam *speciali nostre capelle* gracias fructuosas regni nostri temporibus intendimus impertiri, omnes gracias, indulgencias, libertates et iura eidem monasterio ab imperatoribus et regibus, predecessoribus nostris rite et provide tradita . . . innovamus.

2) Urkundliche Geschichte des Halberstädt. Domkapitels. Wernigerode 1898.

3) Das Domkapitel in Meissen, in Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt M. 1902. VI, 2.

I. Das Stift ss. Simonis et Judae als kaiserliches Exemtstift[1]).

§ 1. Das Verhältnis zum Papst und zum Diöcesanbischof.

Für die besondere Stellung unseres Stiftes den geistlichen Gewalten, sowie dem Kaiser gegenüber kommt zuerst eine

---

1) Unter Exemtion versteht man eine Abweichung von dem normalen kirchlichen Subjektionsverhältnis, wonach einzelne Personen, physische oder juristische, von der ordentlichen Jurisdiktion ausgenommen und einem höheren Oberen, besonders dem Papste, untergeordnet wurden. Als Ausnahmen von der Regel fallen die Exemtionsverleihungen unter die Privilegien (vgl. v. Holtzendorff: Rechtslexikon, Hauck: Kirchengeschichte IV, 165, Ders.: Encyklopädie für protestant. Theologie, Blumenstok: Der päpstl. Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890 S. 16 ff., Wetzer u. Welte: Kirchenlexikon). Solche Privilegien sind bis zur Zeit Gregors V. (996/99) noch selten, häufen sich dann aber in der Folgezeit und werden meist auf besondere Bitten Dritter erlassen; vgl. Brandi: Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. Abtei Reichenau I, 77 f. Solche Exemtionsprivilegien bei Philipps: Kirchenrecht VII, 2. Abt. S. 922/57 u. Jaffé: Regesta pontificum No. 2713, 2728, 2764, 2786, 2823, 2869, 2892, 2923, 2933, 3139, 3474, 4149. Die vielen Exemtionen veranlassten später die kirchliche Gesetzgebung gegenüber der dadurch herbeigeführten Schwächung der bischöflichen Gewalt und zur Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bischof und Exemten schon im 13. Jahrhundert den Bischöfen die jurisdictio ratione delicti, contractus sive rei sitae auch über Exemte zuzusprechen.

Urkunde Victors II. vom Jahre 1057 in Betracht[1]), die im Wortlaut sich im wesentlichen deckt mit einer Urkunde Leos IX. vom Jahre 1049, deren Echtheit aber nicht zweifellos feststeht[2]).

Erörtern wir an der Hand dieser Urkunden das Verhältnis des Stiftes der heiligen Simon und Judas zum Papste, zum Bischof von Hildesheim und schliesslich zum Kaiser selbst.

Die betreffende Urkunde zerfällt in zwei Teile, deren zweiter mit den Worten „Dignum tamen duximus . . .“ beginnt.

Der erste Teil enthält die Schenkung des Stiftes seitens des Kaisers an den Papst, d. h. die Rechte, die letzterem vom Kaiser über dasselbe eingeräumt waren.

Der zweite Teil dagegen enthält die Gegenleistungen des

---

1) I, 67 (a. 1057).

2) v. Pflugk-Harttung: Acta pontificum I, 25 hat zuerst die Echtheit dieser Urkunde bezweifelt, mit Gründen, die vielleicht dieselbe als verdächtig erscheinen lassen, aber keineswegs geeignet sind, ihre Unechtheit darzutun. Die uns vorliegende Urkunde ist kein Original, sondern eine Kopie des 11. Jahrhunderts. Die Bleibulle ist gefälscht, die Urkunde aber in schöner Schrift geschrieben und, besonders das Eschatokoll, in der Manier des Kanzleichefs Leos IX. abgefasst.

Wichtig für die Urkunde ist: 1) dass dieselbe mit der Victor's II. fast Wort für Wort übereinstimmt; 2) dass diese Uebereinstimmung sich sogar auf Aeusserlichkeiten erstreckt wie z.B. das einleitende LeoE†PS VICTORE†PS; 3) dass sich einige Abweichungen von der Urkunde Victors II. finden, z.B. die Erwähnung des Propstes Rumaldus und der Mainzer Synode; 4) dass diesen Erwähnungen tatsächliche Verhältnisse zu Grunde liegen.

Wenn auch so die Urkunde manches aufweist, was geeignet ist, ihren Inhalt uns glaubwürdig erscheinen zu lassen, so können wir doch ihre Echtheit nicht mit Sicherheit nachweisen, höchstens die Vermutung aussprechen, dass sie verfasst ist, um eine verloren gegangene Urkunde Leos IX. zu ersetzen.

Die diplomatische Beurteilung der Urkunde verdanke ich guten teils Herrn Dr. Brackmann-Hannover.

Papstes und darunter die Anerkennung der Rechte, die sich der Kaiser über seine Stiftung vorbehalten hatte.

Er sagt in der Urkunde zunächst, dass Heinrich IV. eine von ihm in Goslar zu Ehren der Mutter Gottes und der Heiligen Simon und Judas neu errichtete Kirche, in welcher er seinen Kanzler Gunther als Propst eingesetzt habe, auf der Synode zu Mainz zum eigenen und der Eltern Seelenheil dem heiligen Petrus und dem apostolischen Stuhle zugestanden habe [1]. Der Papst selbst erläutert die Stellung, die durch diese Ueberlassung das Stift in Zukunft einnehmen werde, dahin, dass es hinfort frei von jedem andern Recht und Dominium ungefährdet in seinem ganzen Besitzstande bleiben solle [2].

Er habe, sagt der Papst weiter, dem Kaiser die Vogtei über das Stift zugestanden, jedoch mit der Einschränkung, dass weder er, noch seine Nachfolger auf dem Throne den Besitzstand desselben je verändern, d. h. vom Stiftsgut weder zu eigen noch zu Lehen etwas vergeben dürften [3]. Den Ka-

---

1) Ders.: quandam ecclesiam a se funditus constructam in honore sancte dei genitricis domine nostre virginis Mariae et beatorum apostolorum Symonis et Jude, positam loco Goslaria, ubi fratres sunt sub canonica degentes regula, quibus preposuit Guntherium cancellarium suum, tam pro anime sue sueque conjugis auguste filie nostre Agnetis remedio quam pro salute etiam parentum suorum Cuonradi et Gisilae divae memorie pio affectu piaque intentione sancto Petro ejusque apostolice sedi . . . concessit.

2) ut ipsa ecclesia posita sub apostolico jure in perpetuum libera et quieta persistat ab omni jure et dominio, ab omni lesione et molestia suam integritatem habeat in omnibus rebus et facultatibus, quas modo habet in predicto loco Goslaria, in Egelen, in Ihereselib et in Scemmenstede et in Gerstede et in Valentro juxta Reno sito aliisque locis et villis et quecunque in perpetuum habitura est, sive sint mobilia sive immobilia . . . . . . und ferner: ut integra in suis rebus suisque possessionibus in secula constans nullum metuat vel ab imperatore vel a rege vel ab aliqua persona publica vel privata dispendium ac detrimentum.

3) . . . eidem carissimo filio nostro augusto ejusque successoribus ad vocationem ipsius sacri loci ea ratione relinquere, ut semper in potestate habeant, ibi prepositos secundum deum ordinare, non

nonikern gesteht er das Recht zu, bei Verletzung ihres Besitzstandes nach Rom zu appellieren [1]). Endlich regelt er noch das Verhältnis des Goslarer Stiftes zum Bischof von Hildesheim.

Welche Bedeutung konnte nun der päpstliche Schutz für das Stift haben, und welchen Zweck verfolgte Heinrich III. damit, dass er für dasselbe den päpstlichen Schutz erwarb?

Da ist es zunächst bemerkenswert, dass uns in unserer Urkunde eine ganz andere Schutzformel entgegentritt, als wir sie in den meisten anderen päpstlichen Schutzbriefen des Mittelalters finden. Handelt es sich in diesen meist um eine tuitio, tutela, defensio, protectio oder um ein patrocinium des Papstes [2]), so sagt hier Victor II. ausdrücklich „posita sub apostolico jure“.

Diese Unterstellung unter das päpstliche, bezüglich apostolische Recht, (entgegensteht jedes andere jus et dominum), erfährt aber hier eine zwiefache Einschränkung:

1) dadurch, dass sich das päpstliche Recht vorzüglich n u r auf die Besitzungen des Stiftes bezieht,
2) dadurch, dass dem Kaiser die Vogtei vorbehalten bleibt.

Dass gleichwohl der päpstliche Schutz doch auch seine praktische Bedeutung hatte, kann man klar aus einigen Urkunden ersehen, in denen sich die Päpste später energisch der stiftischen Besitzungen angenommen haben [3]).

Von einem Rekognitionszins, wie wir ihn sonst bei „römischen“ Stiftern und Abteien wohl finden, ist nicht die Rede.

---

autem ex bonis ipsis aliquid alicui in proprium dare sive in beneficium tribuere.

1) . . . At si contra prohibitionem nostram quisquam eorum temptaverit agere, liberum jubemus esse preposito et canonicis, qui ibi pro tempore fuerint, sic omnimodo ad romanam ecclesiam deinceps respicere, ut nihil metuant de imperiali vel regali conditione.

2) Phillips a.a.O. VII, 2 S. 954, Weiss: Die kirchlichen Exemtionen der Klöster . . . . Diss. Bern 1893.

3) I, 205, 230 u. ö. Im späteren Mittelalter betraute der Papst einige Dekane sogar mit der ständigen Fürsorge für das Stift, vgl. die Urkunden Bonifaz IX. v. 30. IV. u. 15. V. 1397 u. 26. IV. 1399 bei Heineccius a. a. O. S. 364 ff.

Der Kaiser seinerseits schloss durch die Auflassung an den römischen Stuhl die Möglichkeit der Erwerbung durch eine andere Person völlig aus. Er erreichte dadurch die möglichst grosse Sicherstellung des Grundbesitzes seines Goslarer Stiftes gegen fremde sowie auch gegen die willkürliche Behandlung durch spätere Kaiser.

Wichtiger aber, als dies Schutzverhältnis an sich, war die nähere Bestimmung seines Verhältnisses zum Diöcesanbischof: Episcopus autem, in cujus diocesi istius ecclesiae constructum est monasterium, nihil in eo habeat juris aut potestatis praeter ecclesiasticum regimen et secundum canonica instituta episcopalem potestatem".

Der Bischof von Hildesheim, zu dessen Diöcese Goslar gehörte, sollte danach seine Gewalt über das Goslarer Stift der heiligen Simon und Judas nur soweit besitzen, wie es durch die kanonischen Gesetze für einen Bischof als solchen festgesetzt war.

Wir haben nun bei den Rechten des Bischofs seinen Diöcesanuntertanen gegenüber zu unterscheiden zwischen der Potestas ordinis und der Potestas jurisdictionis. Die erstere umfasst nur rein kirchliche Befugnisse, Rechte, die nur der Bischof kraft seines höheren Ordo und seiner Weihe, kein anderer sonst ausüben kann [1]), und deren Inhalt nach und nach im Kirchenrecht fixiert worden ist.

Die Potestas jurisdictionis dagegen umfasst alle zur Leitung und Verwaltung des Kirchensprengels gehörenden Rechte, u. a. die Befugnis, Befehle zu erteilen, Gesetze zu erlassen, die Diöcesanangehörigen zu leiten und zu strafen [2]).

Man sieht schon hieraus, dass es sich bei einer Exemtion zunächst um eine solche von der letzteren Gewalt handeln

1) Richter-Dove: Lehrbuch des kath. u. ev. Kirchenrechts, 8. Aufl. bearbeitet v. Kahl S. 436 ff., Phillips a. a. O. VII, 1. 56 f., Sägmüller: Bischöfl. Bannrecht, Archipresbyterat u. Archidiakonat in Ztschr. für kath. Kirchenrecht Bd. 80 S. 86 f.

2) Richter-Dove a. a. O. S. 438, Phillips a. a. O., Hinschius: Kirchenrecht II, 40 f.

muss, da die aus der Potestas ordinis fliessenden Rechte, die überhaupt nur von einem Bischof ausgeübt werden konnten, dem Bischof auch hier zustehen mussten. Leider bieten uns die Urkunden unseres Stiftes wenige Anhaltspunkte für eine nähere Bestimmung des Masses der dem Bischof verbliebenen Rechte. Nur eine Urkunde Friedrichs I. lässt uns einen dürftigen Einblick in das Rechtsverhältnis des Stiftes zum Bischof tun. Der Kaiser verbietet hier dem Bischofe die Ausübung seiner Strafgewalt, sowie Bestimmungen über Abhaltung und Einstellung des Gottesdienstes[1]), berührt also nur einen Teil der Rechte, die in die Potestas jurisdictionis des Bischofs gehören. Umgekehrt hatte dagegen der Bischof zunächst durchaus die Weihen im Stifte vorzunehmen[2]).

Wir werden, wenn wir die Urkunden Victors II. und Friedrichs I. mit einander vergleichen, sagen können, dass dem Diöcesanbischof in dem Goslarer Kollegiatstifte ursprünglich wohl die Rechte der potestas jurisdictionis zustehen sollten.

Lange hat dies Verhältnis des Stiftes zum Hildesheimer Bischofe nicht bestanden. Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts verlor das Stift bei Gelegenheit des zwischen dem Erzbischofe von Mainz und dem Bischof von Hildesheim über die Diöcesanzugehörigkeit des Goslarer Stiftes der heiligen Simon und Judas und einiger südlich der Gose gelegenen Goslarer Kirchen ausgebrochenen Streites[3]) seine privilegierte Stellung und wurde nun auch der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs

1) I, 315 (a. 1188) . . . ut nullus episcoporum aliquem de canonicis ecclesie Goslariensis excommunicandi vel divina ibi prohibendi sine consilio et coniventia nostra potestatem habeat.

2) I, 362 (a. 1203).

3) Es spielte sich dieser Streit ab in den Jahren 1225—1226. Er wurde dadurch beigelegt, dass der Erzbischof von Mainz zu Gunsten des Hildesheimer Bischofs verzichtete, als dieser eidlich bezeugte, dass er von jeher die Ausübung der geistlichen Rechte dort innegehabt habe, vgl. I, 445, 451—475, 490, 494; Honemann Die Altertümer des Harzes I, Clausthal 1754, S. 79.

von Hildesheim unterworfen [1]). Es ist bemerkenswert, dass es sich in diesem Streite garnicht mehr darum handelt, ob das Goslarer Stift überhaupt einer Diöcesangewalt angehörte, sondern nur darum, welcher Bischof berechtigt sein solle, die Jurisdiktionsgewalt auszuüben. Es ist dies ein Beweis dafür, dass schon einige Zeit die privilegierte Stellung des Stiftes dem Diöcesanbischofe gegenüber aufgehört haben muss. Wir können also als Termin für die Unterwerfung des Stiftes unter den Bischof spätestens den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ansehen. Seit dieser Zeit sehen wir den Hildesheimer Bischof alle aus seiner potestas jurisdictionis fliessenden Rechte auch im Stift ausüben. Schon im Jahre 1226 sehen wir ihn zum erstenmale von seiner Exkommunikationsgewalt Gebrauch machen [2]). Ebenso finden wir, dass er zu derselben Zeit seines Aufsichtsrechtes bezüglich der Innehaltung der kanonischen Bestimmungen im Stifte waltet [3]) und auch hinfort immer in die inneren Angelegenheiten des Stiftes eingreift [4]).

Erst gegen Ende des Mittelalters trat in dem Verhältnis des Stiftes zum Bischof noch einmal eine Aenderung ein. Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Unterwerfung unter den Bischof durch Sixtus IV. aufgehoben und die ehemalige Stellung des Stiftes wiederhergestellt [5]). Die Exemtion erweiterte dann Papst Innocenz VIII. sogar noch dadurch, dass er auch die Ausübung der Potestas ordinis im Stifte durch einen beliebigen Bischof gestattete [6]). Die Durchführung dieser erneuten

---

1) II, 4, 61, 462 (a. 1221) ist stets von der jurisdictio diocesana die Rede.

2) I, 473 (a. 1226).

3) I, 477 (um a. 1226), I, 500, 501 (1226/30).

4) II, 520 (a. 1297), 365 (a. 1288), III, 593 (a. 1322), 791 (1327) u. a.

5) Heineccius (a. 1483) a. a. O. S. 415 ff.

6) Das. S. 426 f. (a. 1487): Quod decanus, canonici, clerici et aliae personae dictae ecclesiae, qui nunc sunt et pro tempore fuerint, a quocumque maluerint catholico antistite, gratiam et communionem dictae sedis habente, vel omnes etiam sacros ordines se promovere facere . . . .

Exemtion entzieht sich unserer Kenntnis, zumal da die bald erfolgende Reformation, die auch unser Stift nicht unberührt liess, die Verhältnisse völlig veränderte.

§ 2. Das Goslarer Stift als capella specialis des Königs.

Noch weniger lange, als in der eximierten Stellung gegenüber dem Diöcesanbischofe behauptete sich das Stift in seinem privilegierten Verhältnis zum Reiche und zum Kaiser.

Der Verlust der reichsrechtlichen Stellung vollzog sich nicht so plötzlich, wie es betreffs der Stellung zum Bischof in dem Streit zwischen Mainz und Hildesheim geschah. Kein specielles Ereignis kennzeichnet das Hinabsinken des Stiftes. Langsam, wie der alte Glanz der kaiserlichen Macht, sank auch der Stern dieser kaiserlichen Stiftung.

Für unsere Kenntnis der ursprünglichen Stellung unseres Goslarer Stiftes zum Kaiser und zum Reiche kommen im wesentlichen nur zwei Urkunden in Betracht, deren eine einige Rechte des Kaisers enthält, während die andere diesen Rechten den schärfsten Ausdruck verleiht.

Wie wir oben schon gesehen haben, waren die Rechte des Kaisers durch den Papst aus freier Entschliessung Heinrichs III. nur in Bezug auf das Stiftsgut eingeschränkt.

Gehen wir da zunächst wieder auf die Urkunde Victors II. ein!

Hier tritt uns zum erstenmale das Recht des Kaisers entgegen, den jeweiligen Propst von S. Simon und Judas zu ernennen, ein Recht, das ihm nicht erst durch diese Urkunde gegeben wurde, sondern das ihm nach dem germanischen Begriffe der Eigenkirche [1]) als dem Gründer des Stiftes zustand.

Dies spricht sich auch in den Worten des Papstes aus, in denen er diese Einsetzung als selbstverständlich betrachtet [2]).

1) Stutz: Eie Eigenkirche als Element des mittelalterlichen Kirchenrechts S. 16 ff. Capitulare de villis von Karl dem Grossen a. 802 b. Boretius MGLL. sect. II, I, 83.

2) . . quibus preposuit Guntherium cancellarium suum.

Es musste dies Recht natürlich für die Kaiser von grosser Bedeutung sein, da sie dadurch den massgebenden Einfluss auf das Stift in ihren Händen behielten. Nicht nur für das Goslarer Stift war die Besetzung der Propstei durch den jeweiligen Herrscher von Wichtigkeit, sondern erst recht für den Kaiser selbst. Er konnte so ergebene Geistliche durch Verleihung der Goslarer Propstei noch mehr an sich fesseln. Bei der häufigen Anwesenheit in Goslar hatte er Gelegenheit, mit diesen Persönlichkeiten in Fühlung zu bleiben und sie weiter zu erproben, bevor er sie für die Politik verwandte. Bis über das Mittelalter hinaus haben die Kaiser das Recht der Besetzung der Propstei von Simon und Judas ausgeübt. Aber, wenn wir die Handhabung der Besetzung in ihrem Verlaufe betrachten, so ist es unschwer, einen Unterschied zwischen der Zeit bis zum Ende des zwölften oder Anfang des dreizehnten Jahrhunderts und der späteren Zeit zu beobachten.

Was Heinrich III. begonnen, hat Friedrich I. vollendet. Die höchste Glanzzeit der Stadt Goslar war zur Zeit des letzteren dahin, aber die Bedeutung der Goslarer Propstei noch unvermindert. Dies tritt uns klar vor Augen in der schon mehrfach erwähnten Urkunde, in der Friedrich I. die Stellung der Propstei von Simon und Judas zum Reiche feststellt mit den Worten: „quod prepositus ad regni servitium expeditus habeatur".

Dem engen Verhältnis der Goslarer Propstei zum Kaiser entspricht auch die schnelle Beförderung der Pröpste zu Bischofs-, d. h. Reichsämtern [1]).

Nicht mit Unrecht sagt deshalb Steindorff [2]) von dem Verhältnis des Propstes zum Kaiser: „Der jeweilige Propst

1) Nach dem von Otto I. eingeführten System bildeten gerade die Bischöfe die stärkste Stütze in der Verwaltung des Reiches, so dass es für ihn und seine Nachfolger von höchstem Werte sein musste, in die Bischofsstellen Männer zu bringen, auf die sie sich verlassen konnten.

2) a. a. O. II, 336.

von S. Simon und Judas besass bei ihm (Heinrich III.), man kann wohl sagen, eine natürliche Anwartschaft auf die bischöfliche Würde". Die Besetzung dieser Propstei, sowie die Beförderung der Pröpste zu Bischöfen, geben ein deutliches Bild von der Politik der Kaiser. Heinrich III., der die Macht des Kaisertums über die Kirche zum reinsten Ausdruck brachte, Heinrich IV., der im Kampfe mit dem Papsttum ergebene Männer auf den deutschen Bischofsstühlen brauchte, haben die Goslarer Simon- und Judas-Propstei ausgiebig benutzt, um ergebene Persönlichkeiten zu den höchsten Würden zu befördern.

Um dies genauer erkennen zu können, wollen wir die Reihe der aus unserer Propstei hervorgegangenen deutschen Bischöfe kurz an uns vorüberziehen lassen. [1])

Der erste Goslarer Propst des Simon- und Judas-Stiftes, der uns bekannt ist, ist der in der Urkunde Leos IX. genannte Rumald, der im Jahre 1051 zum Bischof von Constanz befördet wurde [2]); ihm folgte Hezilo, der spätere Bischof von Hildesheim [3]). Dessen Nachfolger wurde, als letzter von Heinrich III. eingesetzter Propst, jener berühmte Erzbischof Anno von Cöln, der die Propstwürde ungefähr zwei Jahre innehatte [4]).

Unter Heinrich IV. ist als erster zu nennen Günther, der mit seiner Propstwürde zugleich die eines italienischen Kanzlers verband und im Jahre 1057 zum Bischof von Bam-

---

1) Ein Verzeichnis der Pröpste mit den Bischofssitzen, die die Pröpste erlangt haben sollen, finden wir beim Monachus Hamerslebiensis: „Narratio de basilica Goslariensi ejusque praepositis". Für dessen Glaubwürdigkeit muss ich vorläufig auf eine demnächst erscheinende Arbeit von Dr. Wichmann-Berlin verweisen.

2) Hermann v. Reichenau: Chronicon ad a 1051 MGSS V, 130, Lambert v. Hersfeld: Annales, das. V, 155, Annales Altahenses, das. XX, 805.

3) Lüntzel a. a. O. I, 247 ff, UB Gosl. I, 59.

4) Lambert v. Hersfeld a. a. O. V, 157, Steindorff a. a. O. II, 334 ff.

berg befördert wurde [1]). Der nächste Propst, der auf einen Bischofssitz erhoben wurde, war wohl [2]) Burchard, der im Jahre 1059 an die Spitze der Halberstädter Kirche gestellt wurde [3]); ihm folgte Crafto, der im Jahre 1066 zum Bischof von Meissen erwählt wurde, aber infolge seines plötzlichen Todes sein Amt nicht mehr antreten konnte [4]). Als nächsten Propst, der ein Bistum erlangte, werden wir jenen in einer Urkunde Heinrichs IV. für den Bischof von Hildesheim [5]) mit „R. prepositum" bezeichneten Bischof Rupert von Bamberg zu betrachten haben [6]).

---

1) Ann. Altah. MG. SS. XX, 809. Meyer v. Knonau Jahrbücher Heinrichs IV. I, 23, 450 ff. UB Gosl. I, 65. 67. Doch muss er wohl schon von Heinrich III zum Bischof bestimmt gewesen sein, da I, 65 zwei Pröpste des Stiftes genannt werden, von denen wir den zweiten wohl als den designierten Propst anzusehen haben. Ueber Günthers Kanzlerwürde vgl. I, 67, Steindorff I, 357 f.

2) Für den in der erwähnten Urkunde (s. vor. Anm.) genannten Propst Werner lässt sich eine Zeit, wann er die Goslarer Propstwürde innegehabt hätte, nicht bestimmen, wenn man nicht annehmen will, dass er resigniert hat. Mit dem späteren Bischof von Merseburg, der im Chronicon episcoporum Merseburg. (MG SS X, 184) als „in Goslaria canonicus" bezeichnet wird, ist er wohl nicht identisch.

3) Schmidt: UB Halberstadt I, 59, Sellin: Vita Burchardi II, Episcopi Halberstadensis, Diss. Halle 1866 S. 5; Lambert v. Hersf. V, 161 Anm. 54, wo der Nachweis geführt wird, dass er Propst in Goslar war; vgl. auch UB Gosl. I, 74. Er verdankte die Propstei wohl seiner Verwandtschaft m. Anno v. Cöln; Meyer v. Knonau I, 165 f.

4) I, 100 Meyer v. Knonau I, 531 f. Nicht unberührt will ich hier lassen die Nennung des heil. Benno, der angeblich auch aus dem Simon- und Judas-Stift hervorgegangen sein soll. Von ihm berichtet nämlich Lambert a. a. O. V, 173, dass er canonicus Goslariensis gewesen sei. Hierfür verweise ich auf die scharfsinnige Arbeit von O. Langer: Kritik der Quellen zur Geschichte des heil. Benno, i. Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meissen I, 2 S. 82 ff., Meyer v. Knonau I, 532 f. Anm.

5) I, 122.

6) Lambert a. a. O. V, 236: Igitur profectus Babenberg Ruopertum Goslariensem prepositum in nativitate s. Andreae Apostoli

Von den uns urkundlich genannten Pröpsten ist der Propst Eilbert, der von 1109—1144 nachweisbar an der Spitze des Simon- und Judas-Stiftes gestanden hat, der erste, der nicht auf einen Bischofssitz befördert wurde. Auch sein Nachfolger Konrad hat die Bischofswürde nicht erlangt. Es ist dies charakteristisch. Mit dem Ende der Wirksamkeit Heinrichs IV. hörte die Beförderung der Goslarer Pröpste zu Bischöfen auf. Mit der veränderten Politik der Kaiser veränderte sich auch die Bedeutung der Goslarer Stiftspropstei. Heinrich V., der zwar nicht gewillt war, seine Rechte gegenüber der Kirche preiszugeben, verfolgte im ganzen eine versöhnliche Politik und hatte nicht das Interesse, Männer für die Bischofssitze, besonders in Sachsen, heranzuziehen. Lothar von Supplinburg und Konrad III. verfolgten noch weniger eine Kirchenpolitik im Sinne Heinrichs III. und seines Sohnes.

Erst mit Friedrich I., der der Kirche und dem Papste gegenüber die kaiserlichen Rechte wieder nachdrücklich betonte, gewinnt auch die Propstei von S. Simon und Judas an Bedeutung. Unter seiner Regierung sind es die beiden Goslarer Pröpste Adelhog und Konrad, die beide zu Bischöfen von Hildesheim befördert wurden [1]). Von ihnen begleitete Adelhog den Kaiser auf seinem dritten Zuge nach Italien [2]). Konrad gehörte sogar zur Kapelle des Kaisers und war auch Erzieher des späteren Kaisers, Heinrichs VI [3]).

---

pro eo ordinari fecit episcopum, virum pessimae existimationis in populo, eo, quod regi familiarissimus et omnibus ejus secretis semper intimus fuisset . . . vgl. auch über die schwierigen Verhältnisse und über die Besetzung des betr. Bischofssitzes Lambert S. 235 ff. und Meyer v. Knonau II, 541, ferner über Rupert noch Bonin: Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077—1105 S. 69: Heinrich hatte damals dem Befehle Gregors Folge geleistet und den Simonisten Hermann abgesetzt; aber der Nachfolger Rupert war seine eigene Kreatur, den er persönlich ins Bistum einführte, ohne kanonische Wahl.

1) Chron. Hildesheim. MG SS. VII, 857 und 858.

2) UB Gosl. I, 255, 256, 257, 262.

3) Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI. S. 27 f. vgl. das. S. 448

In der schon mehrfach erwähnten Urkunde tritt uns die Absicht des Kaisers, durch die Besetzung der Goslarer Propstei zuverlässige und ergebene Männer für seine Kirchenpolitik zu gewinnen, deutlich entgegen. Zu niemandem soll das Stift in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, als nur zum Kaiser [1]). Deshalb soll dasselbe frei sein von den Gewalten des Papstes und des Diöcesanbischofes. Auf das schärfste verurteilt der Kaiser auch nur das Geringste, was darauf hindeuten könnte, dass das Stift in irgend einem, wenn auch nur äusserlichen, Subordinationsverhältnis zum römischen Stuhle stehe [2]).

Ausser der Besetzung der Propstei stand den Kaisern auch die Besetzung der Scholasterei zu. Die Tatsache ist uns freilich erst aus dem späteren Mittelalter bezeugt [3]). Man möchte annehmen, dass die Kaiser durch den Einfluss auf die Stiftsschule auch den massgebenden Einfluss auf die Heranbildung von Geistlichen für die Bischofssitze gewinnen wollten. Allein, mangels jeder urkundlichen Nachricht, wird sich die

---

u. ö. über d. Vertrauen, das er bei Heinrich VI. besass, Lüntzel a. a. O. I, 983 ff.

1) I, 315: . . . solummodo ad nos habeat respectum . . . nolentes, ut aliquis in eam potestivas manus extendat. . . . Quia vero Goslariensis ecclesia, ut dictum est, ad nullum in mundo nisi ad imperatorem vel regem Romanorum debet habere respectum et nullus in ea interdicendi divina potestatem habeat, nisi prius habita nostra permissionis licentia, super hoc facto graviter commoti fuimus, quod ita nunc primum per ipsos fratres fuerit ancillata.

2) Ders.: Verumtamen culpis predictorum canonicorum aliquando merentibus dignam erga ipsos indignationis materiam inde concepimus, quod antiquam et consuetam Goslariensis ecclesie libertatem de novo turbare presumpserunt, servam et tributariam illam facere volentes, dum legatum domini apostolici tanta, ut audivimus, reverentia in eadem ecclesia receperunt, pecuniam suam illi conferentes, divina quoque auctoritatis ejus interdicto dimittentes.

3) Urk. Karls IV. vom Jahre 1360 bei Böhmer-Huber: Regg. imp. VIII No. 4365; Heineccius a. a. O. S. 354: Cum Scolastria Ecclesiae Goslariensis, quae ad nostram et Imperii collationem ac potestatem pertinet.

Frage, welchen Zweck die Kaiser mit der Besetzung der Scholasterei verfolgten, so wenig wie die Frage, seit wann sie das Recht ausgeübt haben, nicht sicher entscheiden lassen. Von Anfang an wird dies kaum der Fall gewesen sein, da in keiner der Papsturkunden, die das Recht des Kaisers auf die Propstei anerkennen, dasjenige auf die Scholasterei erwähnt wird; ja nicht einmal die grosse Urkunde Friedrichs I. weiss etwas von diesem Rechte. Vielleicht handelt es sich also um eine spätere Erwerbung seitens der Kaiser, die ja vom zwölften Jahrhundert ab, ähnlich den Päpsten, die Provision auch niederer Stellen erlangten.

II. Die Mitglieder und die Verfassung des Kollegiatkapitels von St. Simon und Judas.

Die Verfassung der Kollegiatkapitel unterscheidet sich von derjenigen der Domkapitel nicht wesentlich.

Sie sind mit der Zunahme der Kirchen und Geistlichen entstanden. Ursprünglich gab es an jedem grösseren Orte nur eine Kirche, die des Bischofs, zu der die sämtlichen Kleriker des Ortes und der Umgegend in einem engen Verhältnis standen [1]. Mit der Zeit aber lockerte sich dies enge Verhältnis infolge der zunehmenden Selbständigkeit der einzelnen Kirchen mehr und mehr. Sie bildeten ebenfalls eine eigene Organisation nach dem Muster der Bischofskirchen heraus [2].

---

1) Schuberth a. a. O. S. 164 . . nexu priori adhuc dependebant ab illa ecclesia ejusque episcopo, ita quidem ut illis ab initio non liceret, in illis titulis sacramentum eucharistiae nisi ab episcopo transmissum et per acolythos deportatum sumere et communicare. Signum enim et pignus quasi hoc esse debebat mutuae adhuc communionis et vinculi, quo illi presbyteri ad ecclesiam illam majorem adhucdum pertinebant ideoque ad senatum sive presbyterium siquod ab episcopo convocabatur . . .

2) Binterim: Die vorzüglichsten Denkmäler der christ-kathol.

Das den Dom- und Kollegiatkapiteln Gemeinsame ist, dass sie beide Kongregationen von Klerikern bilden, die nach einer bestimmten Regel ein gemeinsames Leben führten, die sogenannte vita communis oder canonica [1]).

Wie für die Domkapitel die Regel des Metzer Bischofs Chrodegang massgebend wurde [2]), so für alle Kollegiatkapitel die von Ludwig dem Frommen i. J. 816 zu Aachen erlassene Regel [3]).

Beide Regeln sind den mönchischen Regeln nachgebildet, unterscheiden sich aber wesentlich von diesen dadurch, dass von den nach ihren Satzungen lebenden Klerikern kein Verzicht auf Sondereigentum verlangt wird.

Der wesentlichste Unterschied zwischen den Dom- und Kollegiatkapiteln ist bedingt durch den verschiedenen Charakter ihrer Tätigkeit. Denn durch die Teilnahme der Domkapitel an der Diöcesanverwaltung, in die sie hineingezogen wurden [4]), und die dadurch bedingte Uebernahme von Aemtern der äusseren Kirchenverfassung seitens der Domkanoniker, sowie durch das Recht, den Bischof bei Sedisvakanz zu vertreten [5]), wurde naturgemäss ihre Tätigkeit weit über den Rahmen ihrer engeren Kirche hinausgerückt, während die der Kollegiatkapitel im wesentlichen auf ihre Kirche beschränkt blieb.

Kirche aus der ersten, mittleren und letzten Zeit, Mainz 1826, Bd. III. S. 337 ff.

1) Hinschius: Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten II, 51.

2) Das. S. 52.

3) Mansi: Collectio amplissima sanctor. concilior. XIV, 153 ff, Hardouin: Concilia German. IV, 1129 ff. Hauck, K.-Gesch. II, 585.

4) Dürr a. a. O. S. 2, Spangenberg: Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgesch. d. Fürstentums Osnabrück, in Mitteil. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde v. Osn. XXV, S. 2 ff., Brackmann a. a. O. S. 110 ff., Laurentius Meyer: Dissertatio inauguralis de dignitatibus in capitulis ecclesiarum cathedralium et collegiatarum. Göttingen 1782, S. 1 f.

5) Bouix: Tractatus de capitulis, Paris 1852 S. 535 f., Wetzer u. Welte: Kirchenlexikon s. v. „Kanoniker“.

Trotz der Bestrebungen Ludwigs des Frommen, der Aachener Regel eine möglichst weite und dauernde Verbreitung zu geben. hat sich die vita canonica doch nicht lange behaupten können. Schon im selben (IX.) Jahrhundert zeigten sich Spuren der Auflösung [1]).

Eine anschauliche Schilderung von dem Kapitelleben, allerdings erst für die spätere Zeit, giebt Dürr in seiner „Disquisitio inauguralis canonica de capitulis clausis tam cathedralium quam collegiatarum ecclesiarum in Germania" [2]).

§ 1. Die vita canonica im Goslarer Stift.

Das gemeinschaftliche Leben hat sich in den Kollegiatkapiteln aus den schon angegebenen Gründen im allgemeinen länger gehalten, als in den Domkapiteln [3]). Aber einen Hauptgrund für die Auflösung der vita canonica bildeten in beiden der zunehmende Reichtum und, in seinem Gefolge, der Anspruch auf ein bequemeres Wohlleben der Kanoniker [4]).

Eine genauere Angabe, wie lange sich in unserm Stifte die vita canonica erhalten hat, ist bei dem Fehlen bestimmter urkundlicher Quellen nicht zu geben. Dass sie aber überhaupt bestanden hat, trotzdem die Gründung des Stiftes schon in die Zeit der vollen Auflösung der alten Ordnung fällt, ist sicher [5]). In der strengen von der Chrodegangschen und Aachener Regel vorgeschriebenen Weise wird sie im Goslarer Kollegiatstift so wenig wie anderswo gehandhabt sein. Die Verwaltung

1) Ennen u. Eckerts: Quellen zur Gesch. d. Stadt Cöln 1860, I, 447 f, Dümmler: Gesch. d. ostfränk. Reiches, 2. Aufl. II, S. 14.

2) S. 13. Binterim a. a. O. III, s. S. 322 ff.

3) Dürr a. a. O. S. 46.

4) Laur. Meyer a. a. O. S. 6.

5) I, 40 . . in usum fratrum inibi deo sub canonica regula servientium; I, 41, 46, 47, 60 . . . ea videlicet ratione, ut praepositus, qui cetera cleri providet bona, similiter provideat et ista et reditus eorum, I, 61 . . ut praebenda fratrum canonicorum melius et utilius augeatur.

der Güter lag zu Anfang allein in den Händen des Propstes[1]). Doch scheint ihm das Recht der alleinigen Verwaltung bald entwunden, und er an die Mitwirkung der übrigen Kanoniker oder Dignitäten gebunden zu sein[2]). Vor unsern Augen vollzieht sich dann die allmähliche Auflösung der vita canonica im Stifte. Als erstes Symptom derselben können wir die Trennung des Gutes der Kanoniker und des Propstes im Jahre 1163 ansehen[3]).

Am Ende des zwölften Jahrhunderts ist schon die Verteilung einzelner Einkünfte an die Würdenträger und Beamten des Stiftes üblich geworden und damit das Princip des gemeinschaftlichen Lebens preisgegeben[4]).

§ 2. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titel der Kanoniker.

1. Die Mitglieder der grösseren Kollegiatkapitel setzten sich seit dem zwölften Jahrhundert[5]), ebenso wie die der

---

1) I, 41, 46, 47.

2) II, 51. 52, 55.

3) In diesem Jahre wurde durch kaiserliche Verfügung auf Bitten des damaligen Propstes und des Kapitels die Trennung der Güter bestimmt; I, 249: . . . proinde nostra auctoritate justa fidelis nostri Adelhohi ejusdem ecclesie prepositi et tocius capituli peticionem sequestrationem bonorum prepositure et prebendarum etiam scripto confirmavimus, ..., ita, quod prepositus ad regni servitium expeditus habeatur et canonici liberam bonorum suorum habeant dispensationem . . . . . vgl. dann 250. 254.

4) I, 249, 250, 251.

5) I, 301, S. 332 f.

5) Vorher war dies nicht so allgemein der Fall, weil die strenge Befolgung der kanonischen Regel und die damit verbundene Erfüllung der geistlichen Funktionen keine so grossen Anziehungspunkte bildeten, wie der seit Einführung der Vikariate und Auflösung der vita canonica gestattete ruhige Genuss der Kapitelspfründen.

Domkapitel und der grossen alten Abteien[1]), meist aus dem Adel zusammen, wenn auch nicht immer aus dem Freiherrnstande. Es hängt dies in der Hauptsache damit zusammen, dass nach der Auflösung der vita communis und der damit erfolgenden Zuweisung der einzelnen reichen Güter des Stiftes an die Kapitelsmitglieder der nach Grundbesitz lüsterne Adel sich möglichst in den Besitz derselben zu setzen suchte.

Ueber den Stand der Kanoniker unseres Stiftes lässt sich aus den ersten zwei Jahrhunderten nach seiner Gründung nichts Genaues sagen. Die dort vorkommenden Stiftsherrn werden stets nur mit ihren Personennamen ohne nähere Bezeichnung ihres Geschlechtes genannt. Aber man darf vermuten, dass bei der Bedeutung, die Heinrich III. seiner Gründung als Specialkapelle des Königs gegeben hat, und bei dem engen Verhältnis, in dem das Stift zu ihm und seinen Nachfolgern gestanden hat, die Mitglieder desselben sich meist aus dem Adel ergänzt haben werden[2]).

Die erste Urkunde, in der uns Kanoniker mit ihrem Geschlechtsnamen genannt werden, stammt aus dem Jahre 1221[3]). Die volle Herrschaft des Adels zeigt sich schon in einer Urkunde des Jahre 1233[4]), wo neben den Dignitäten

---

1) Brackmann a. a. O. S. 6, v. Kauffungen S. 129, Hinchius II, 67 f., Schulte: Freiherrl. Klöster, Festschr. d. Univ. Freiburg z. 70. Geburtstg. d. Grossherzogs, Freibg. 1896, S. 103 ff.; I. M. Seuffert: Versuch e. Gesch. d. teutsch. Adels i. d. hohen Erz- u. Domkapiteln nebst einig. Bemerkungen üb. d. ausschliessl. Recht derselben a. Dompräbenden, Frankfurt 1790 S. 12 ff.

2) Nicht ganz so überschwänglich, wie Volger i. d. Ztschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1861 S. 260, möchte ich annehmen, dass sich zu diesem Stifte der höchste Adel gedrängt habe, weil es ihm schnelle Beförderung, Bekanntschaft mit dem Kaiser und seinen Reichsfürsten, hohe geistliche Würden u. dgl. versprach.

3) I, 417 . . testes sunt: Hartmannus decanus Goslariensis, magister Conradus de Vriberc, magister Cono, Johannes de Levede, canonici.

4) I, 532, in e. Urk. des gesamten Kapitels.

und den mit Titeln ausgezeichneten Leuten [2]) nur Adlige als Mitglieder des Kapitels genannt werden. Betrachten wir die Herren, die die Kapitelstellen innehatten, so finden wir, dass sie sich durchweg aus dem Adel ergänzten, in dessen Nähe die Besitzungen des Stiftes gelegen waren. Ihre Namen finden sich immer wieder [3]).

Was die dem Kapitel angehörigen Bürgerlichen anbetrifft, so lässt sich über sie näheres fast garnicht sagen, da wir ausser ihren Vornamen meist nichts von ihnen wissen. Nur von einer bürgerlichen Familie, deren Name sich bis in die letzte Zeit immer wieder unter den Kanonikern findet, können wir etwas mehr sagen. Es ist dies die Familie Honestus [4]), die jedenfalls zu den angesehensten Bürgerfamilien der Stadt gehörte, da wir zeitweise ihren Namen sogar unter den Konsuln der Stadt genannt finden [5]). Jedenfalls ist es interessant zu sehen, dass eine bürgerliche Familie anscheinend ein ebenso wohlbegründetes Recht auf eine Kapitelstelle hatte, wie einige adlige [6]). Ob dieser Anspruch damit zusammenhängt, dass die Mitglieder dieser Familie zugleich kaiserliche Bergherrn waren [7]), lässt sich nicht entscheiden.

---

2) Bei den Dignitäten und denjenigen Personen, die einen besonderen Rang einnahmen, fehlt fast regelmässig der Geschlechtsname.

3) Diese Geschlechter sind die von Aken, Astfeld, Adenstedt, Berskampe, Berwinkel, Biwende, Bilstein, Bodenstein, Bremen, Braunschweig, Burgdorf, Cramme, Elvede, Frankenberg, Gittelde, Gose, v. d. Gowische, Jerxheim, Immenrode, Helle, Levede, v. d. Stein, Lutter, Mandern, Mühlhausen, Osterode, Osterwiek, v. d. Dieke, Reinstedt, Siemeringbruch, Sommersdorf, Vackenstedt, Veltheim, Vriberg, Walmoden, Wildenstein u. a.

4) II, 60, 108, 125, 133, 171, 173, 201, 222, 347, 530, III, 213.

5) III, 454, 455.

6) v. Walmoden, Bilstein, v. d. Gowische, Jerxheim, Reinstedt, Adenstedt, Wernigerode, Wildenstein, Gittelde.

7) Die Nachricht verdanke ich Herrn Professor Dr. Hoelscher in Goslar.

Im ganzen betrachtet aber, hat doch offenbar schliesslich das Kapitel von S. Simon und Judas einen durchaus adligen Charakter getragen.

2. Die Anzahl der Kanoniker in den Kapiteln ist in der Regel nicht genau zu bestimmen. Stellenweise von vornherein schon durch Statuten fest normiert, richtete sie sich im allgemeinen wohl nach den jeweiligen Einkünften der betreffenden Kirche [1]; doch scheint dies Princip nicht immer befolgt zu sein [2]. Meistens, und besonders in den ersten Zeiten nach der Gründung, war die Zahl der Kleriker an den Dom- und Kollegiatkirchen infolge der durch häufige Schenkungen und Verleihungen bedingten Veränderungen des Besitzstandes steten Schwankungen ausgesetzt.

Wie gross die Anzahl der Kanoniker des Simon- und Judas-Stiftes gewesen, wissen wir bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts nicht [3]. Doch dürfen wir annehmen, dass bei der Grösse seines Grundbesitzes, besonders im zwölften Jahrhundert, die Anzahl derselben recht stattlich gewesen sein muss. Erst

---

1) Es ist damit natürlich nicht ausgeschlossen, dass es schon während des Bestehens der vita canonica sogen. capitula clausa gab. Laur. Meyer a. a. O. S. 15: Quot canonici recipiendi sint, naturali ratione ab arbitrio capituli dependet; reg. Aquisgran. c. 118: Cavendum summiopere praeposito ecclesiarum est, ut in ecclesiis sibi commissis non plures admittant clericos, quam ratio sinit et facultas ecclesiae suppetit.

2) Conc. Ravennate IV. a. 1317, Mansi XXV, S. 605 f, rubr. V, Hardouin VII S. 1438 f . . . praesente approbante concilio statuimus et ordinamus, quod de cetero nullus instituatur vel recipiatur in fratrem et canonicum alicujus cathedralis ecclesiae vel collegiatae . . . sine licentia speciali ordinarii loci ac metropolitani, u. Conc. Palentinum a. 1322 Mansi XXV, 704, Hardouin VII, 1469: in ecclesiis tot secundum canones sunt instituendi clerici, quot possint de earum reditibus commode sustentari, vgl. auch Dürr a. a. O. S. 42 f. Anm. 5.

3) Leider geben auch die Zeugenreihen des Kapitels keinen Aufschluss darüber, da niemals sämtliche Kapitularen anwesend waren.

eine Urkunde aus dem Jahre 1297 [1]) giebt uns Aufschluss über den Bestand der Kanoniker. Danach war die Zahl derselben schon vorher statutenmässig festgesetzt. In diesem Jahre wurde die Zahl der Präbenden auf 24 herabgemindert [2]). Die Veranlassung für die Herabminderung der Kanonikatsstellen war die Abnahme der Einkünfte [3]). An der genannten Zahl scheint später im wesentlichen festgehalten zu sein; denn das einzige vollständige Kanonikerverzeichnis aus dem Jahre 1307 [4]) giebt dieselben auf 23 an. Vierundzwanzig Kanoniker werden auch in einer Urkunde Eugens IV. vom Jahre 1431 [5]) angegeben, so dass diese Zahl bis zum Ende des Mittelalters beibehalten zu sein scheint. Vergleichen wir nun die Zahl der Goslarer Kapitelsmitglieder mit derjenigen anderer Kapitel [6]), so ergiebt sich, dass das Stift auch mit der Herabminderung auf 24 Mitglieder noch in die erste Reihe der Stiftskirchen gerechnet werden kann.

Rechnen wir dazu noch die vielen Vikare, Scholaren (die unter dem Scholastikus stehenden Schüler), Exspectanten und

---

1) II, 520 (a. 1297).

2) Quod numerus prebendarum seu personarum primitus institutus etc. Die betr. Festsetzungsworte lauten: „auctoritate ordinaria, de consensu capituli nec non religiosorum ac aliorum jurisperitorum maturo prehabito consilio, numerum canonicorum et prebendarum hucusque in eadem ecclesia observatum ad viginti quattuor prebendas et canonias restringimus . . . vgl. Schäfer: Pfarrkirche und Stift im Mittelalter, (Kirchenrechtl. Abhandl. herausg. v. U. Stutz 1903, Heft 6) S. 161 f., der die Ansicht ausspricht, dass die Zahl der 24 Aeltesten der Apokalypse als Vorbild gedient habe.

3) quod facultates ecclesie sue sint adeo diminute.

4) III, 213.

5) Heineccius a. a. O. S. 386.

6) Brackmann a. a. O. S. 8 hat für Halberstadt 22, v. Kauffungen a. a. O. S. 131 für Meissen 15—17, Dürr für St. Peter in Mainz 21, für St. Stephan das. 36, St. Gaugolph in Trier 12; Ant. Schmidt: Thes. novus juris ecclesiastici III, 234 Anm. 1 für das Domkapitel in Minden 24 Kanoniker gezählt.

Beamten, die sich in jedem Stifte finden, so ergiebt sich doch noch ein sehr stattlicher Personenstand für das Stift.

3. Ursprünglich mussten die Kanoniker an einer Kollegiatkirche einen Weihegrad besitzen und in erster Linie der Verrichtung der geistlichen Funktionen an ihrer Kirche obliegen [1]). Mit dem Verfall der vita canonica aber suchten sich die Kanoniker, ebenso wie den Fesseln gemeinsamen Zusammenlebens, auch den lästigen geistlichen Verpflichtungen zu entziehen. Als Symptome der Veränderung sehe ich an 1. die Uebernahme mehrerer Kanonikatsstellen an verschiedenen Stiftern [2]); 2. die häufige Abwesenheit von dem Sitz ihres Kapitels; und als notwendige Folge davon 3. die Bestellung von Vikaren [3]).

Hand in Hand mit diesem Aufhören der Verrichtung der geistlichen Funktionen seitens der Kanoniker selbst wird auch die Bedeutung der Weihegrade aufgehört haben. Sie rangieren z. B. nicht mehr nach ihrem geistlichen Range, wie es die

---

1) I, 52 (a. 1052) . . constitutis ibidem ad servicium et laudem dei canonicis; I, 91 (a. 1063) fratrum ibidem deo sanctisque suis famulantium; I, 209 (a. 1150) fratres in eadem ecclesia deo servientes.

2) Besonders häufig begegnet uns da die Vereinigung einer Dignitätspfründe mit einer andern oder mit einer Kanonikatspfründe, vgl. I, 337 (a. 1194) Conradus Aquensis et Goslariensis necnon ecclesie beate Marie in Magdeburg prepositus; I, 348 (a. 1198) Wilhelmus Aquensis et Goslariensis prepositus; I, 518 (a. 1232?) predictorum apostolorum ecclesie confrater B, prepositus montis s. Georgii, II, 318 (a. 1284) Ludolfus d. g. ecclesiarum majoris in Hildensem sanctique Mathie in Goslaria prepositus; II, 205 (a. 1274) dominum Johannem prepositum in Stoterligheborch, concanonicum nostrum; II, 185 (a. 1272) Volquinus . . Goslariensis prepositus canonicus Hildesheimensis, Leibniz: Scriptor. rer. Brunswic. I, 772.

3) In der Zeit von 1181 bis um 1250, als das System der Vikare noch nicht so ausgebildet war, erscheinen als Vertreter der Kanoniker bisweilen besondere Geistliche für die Verrichtung der geistl. Functionen z. B. I, 301, 362 (a. 1203), 549 (a. 1236). Die erste Erwähnung eines Vikars geschieht um 1230, wo ein solcher zur Diakonatsweihe präsentirt wird, I, 502.

Regel vorschrieb, sondern nach ihrer Anciennität. Dafür spricht wenigstens das allmähliche gleichmässige Aufrücken der Kanoniker in den Zeugenreihen [1]). Bezeichnend für die geringe Bedeutung der Weihegrade erscheint mir auch, dass bei der Nennung der Kanoniker nur selten noch ihr Weihegrad genannt wird [2]).

4. Die Entwicklung des Stiftes und der Uebergang von der einfachen vita canonica zu einer mehr weltlichen Lebensweise zeigt sich auch in der Ausbildung der Titulaturen. Zwar hat sich diese Veränderung erst verhältnismässig spät gezeigt, ist dann aber auch um so schneller vor sich gegangen.

Zum ersten male steht der Titel „dominus" vor dem Namen eines Kanonikers im Jahre 1271 [3]). Im Jahre 1277 [4]) finden wir schon den Titel „venerabiles viri"; sechs Jahre später [5]) „honorabiles viri"; im Jahre 1298 [6]) endlich „honorabiles viri et discreti". Jedoch wurden diese Titulaturen nach ihrem ersten Vorkommen nicht konsequent angewandt; nicht einmal der „dominus"-Titel erscheint seit dem Jahre 1271 ständig.

Zu unterscheiden von diesen Ehrentiteln ist der durch wissenschaftliche Bildung erlangte „magister"-Titel, der bei einem Kanoniker schon bedeutend früher, nämlich im Jahre 1221 [7]), auftritt.

1) vgl. darüber z. B. besonders die Zeugenreihen in den Urkk. II, 60 (a. 1259), 108, (a. 1265), 125 (a. 1266) 133 (a. 1267), 138 (a. 1268), 175 (a. 1272), 196 (a. 1274), 222 (s. 1275).

2) Dagegen noch: I, 212 (a. 1151) in einer Urkunde des Hildesheimer Bischofs: Bertoldus presbiter, Herimannus presbiter, Ovo subdiaconus, Erembertus subdiaconus; und I, 385 (a. 1210) . . subdiaconus: Albertus vicedominus Goslariensis, I, 258 (a. 1166) Eggelbertus presbiter et canonicus, I, 473 (a. 1226) . . promotus est Gerhardus plebanus Gandersheimensis et canonicus ecclesie dictorum Symonis et Iude ad titulum ejusdem ecclesie in sacerdotem cum scolaribus Wernero de Levede subdiacono et aliis acolitis . . .

3) II, 170.

4) II, 236.

5) II, 307.

6) II, 541.

7) I, 417.

§ 3. Die Dignitäten des Stiftes.

Zu den Dignitäten einer Kollegiatkirche rechnete man im Mittelalter die mit der Verwaltung der geistlichen oder weltlichen Angelegenheiten der Gesamtheit der Kanoniker betrauten Kapitelsmitglieder [1]). Nach ihren Funktionen teilt man die Dignitäten ein in

1. dignitates majores und 2. dignitates inferiores [2]).

Zu den ersteren rechnete man diejenigen, die mit einem officium ecclesiasticum eine äussere Jurisdiktion verbanden; zu den andern zählte man die rein kirchlichen Aemter.

a. Der Propst.

Die erste Stelle unter den Dignitäten nimmt der Propst (praepositus) ein [3]). Seine Stellung ist in den Kollegiatkirchen eine von den andern Dignitäten vollkommen verschiedene. Während diese mehr oder weniger kirchliche Aemter versahen, war seine Tätigkeit nur auf die äusseren Angelegenheiten

---

1) Schuberth a. a. O. S. 177 . . dignitates sunt et officia, quae ad conservandam atque promovendam vel bonorum temporalium utilitatem vel aliarum rerum ecclesiasticarum praecipue cultus divini ordinem et incrementum ordinata sunt

2) Laur. Meyer: a. a. O. S. 10 . . ob jurisdictionem ecclesiasticam externam cum officio ecclesiastico conjunctam in sensu stricto dicitur Dignitas sive Praelatura, quae etiam dignitas major audit; — sin ob aliam qualitatem officii ecclesiastici tribuitur, generatim dignitas inferior appellatur. Demnach würden zu den ersteren der Propst und Dekan, zu den letzteren die andern gehören, die wir deshalb mit dem Ausdruck dignitarii bezeichnen wollen. Hinschius a. a. O. II. S 88 zählt 8 dignitates, die aber nicht alle an einer Kollegiatkirche vorkommen müssen.

3) Schuberth a. a. O. S. 177: Inter haec praeprimis locum obtinet praepositura, quae originitus primas suas ab archipresbyteratu quondam traxit radices. Quemadmodum autem tunc temporis archipresbyter reliquis omnibus presbyteris ac diaconis praeibat et loco honoris primario gaudebat, nullam tamen jurisdictionem ecclesiasticam habuit, sic et pari modo praepositus in ecclesia collegiata . . honore praeeminet.

seiner Kirche gerichtet [1]). Zwar spricht die Aachener Regel noch besonders von dem Seelsorgeramt des Propstes [2]), doch finden wir in den Statuten der verschiedenen Kathedral- und Kollegiatkirchen [3]) dasselbe niemals erwähnt, so dass diese seine Pflicht schon bald allgemein an andere Kapitelsmitglieder übergegangen sein muss. Er war durchaus Verwaltungsorgan geworden [4]). Auch im Goslarer Stifte tritt uns der Propst

---

1) Laur. Meyer a. a. O. S. 22 ff.: In nonnullis capitulis penes eum stat jurisdictio civilis, quae vel ipsis bonis ad capitulum translatis cohaeret vel capitulis speciatim antiquitus concessa est; ex quo evenit, ut occasione insignis quae capitulis largitate procerum Imperatorum obtigit acquisitionis, exercitium variorum jurium ad capitulum pertinentium nec non ipsius jurisdictionis cum jure gladii conjunctae eidem evenerit; denique investitura feudorum et beneficiorum, quae ad capitulum pertinebant, ipsi passim relicta sit.

2) reg. Aquisgran. c. 117. Praepositorum officii est, ut subditorum mentes sanctarum scripturarum lectionibus muniant; vgl. auch Schäfer a. a. O. S. 176.

3) Vgl. den Eid des Propstes der Kollegiatkirche Ad D. Virginem in München; ferner die der Pröpste von Hildesheim und Frankfurt bei Würdtwein: Subsidia diplom. I, 5.

4) An den bischöfl. Domkirchen trat häufig eine Verquickung von Propstei und Archidiakonat ein, die den Propst zu einem bischöfl. Verwaltungsbeamten machte. Nach Schuberth (vgl. Anm. 3 S. 27) leitet die Propstei ihren Ursprung vom Archipresbyterat her, nach Hinschius II, 89 f. aus dem Archidiakonat. Beides hat jedenfalls eine gewisse Berechtigung; denn, betrachtet man nur den Rang, so ist die erstere Ansicht die richtige, geht man aber auf die Functionen desselben zurück, so muss man sich Hinschius anschliessen. Oft geht die Entwicklung von Propstei und Archidiakonat völlig neben einander her, so dass man von einer Ableitung der einen aus dem andern nicht reden kann. Auch eine Verquickung von Archidiakonat und Kollegiatpropstei kam vor, z. B. I, 122 (um 1073) ut bannum tuum, quem R. prepositus super Goslarienses habuit, nulli promittas; und I, 589 (um 1242) L(udolpho) preposito sancti Mathie et archidiacono in Goslaria . . .; vgl. auch Sägmüller: Bischöfl. Banngewalt, Archipresbyterat und Archidiakonat, Ztschr. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 80 S. 98, ferner Schäfer a. a. O. S. 155.

nie in seiner seelsorgerischen Tätigkeit entgegen [1]), sondern nur als Verwalter der Einkünfte desselben, der zunächst allein für die Lebensbedürfnisse der Kanoniker zu sorgen hatte (qui cetera cleri providet bona) [2]).

Völlig verändert wurde hier seine Stellung dem Stifte gegenüber, seitdem der Kaiser den Propst ganz für seinen Dienst in Anspruch nahm [3]). Der Propst erhielt von da ab eine Stellung, die, im Grunde genommen, garnichts mehr mit den Stiftsverhältnissen zu tun hatte. Die Propstei wurde eine Pfründe, die ihrem Inhaber lediglich den Unterhalt für den kaiserlichen Dienst gewähren sollte. Zunächst wurden die Propsteigüter vollkommen von denen der übrigen Kanoniker getrennt [4]), und die Verwaltung der letzteren diesen selbst übertragen, während dem Propste nur noch diejenige seiner eigenen Güter überlassen blieb. Die Urkunde die diese Dinge regelt, lässt auch erkennen, welche Rechte dem Propste von S. Simon und Judas vorher zugestanden hatten, nämlich: 1) die freie Verfügung über die Stiftsgüter, und 2) die Einsetzung der für die Verwaltung derselben notwendigen Beamten. Wieweit früher den Kanonikern eine Mitwirkung bei der Verwaltung zukam, darüber erhalten wir leider keinen Aufschluss. Dass eine solche bestanden haben muss, haben wir oben schon gesehen, lässt sich auch daraus erkennen, dass

---

1) Dass sein Amt aber auch noch in unserm Goslarer Stift ursprünglich ein geistliches, oder wenigstens mit geistlichen Functionen versehenes gewesen ist, darauf deutet der „chorus prepositi" II, 297 (a. 1282) hin. Die beiden einzigen Male, wo wir etwas über den Weihegrad von Pröpsten erfahren I, 291 (a. 1179) und I, 348 (a. 1198) erscheinen sie als subdiaconi. Vgl. darüber, dass die Pröpste im allgemeinen sich mit der Diakonats- und Subdiakonatsweihe begnügten, Schäfer a. a. O. S. 181.

2) S. oben S. 20.

3) I, 249 (a. 1163).

4) In der Weise, dass der Propst nicht mehr die Verfügung über die Stiftsgüter haben, ferner nicht mehr die Verwalter einsetzen, noch verpflichtet sein sollte, für etwaigen Schaden aufzukommen. S. S. 20 Anm. 3).

es zwischen Propst und Kanonikern zu Streitigkeiten über ihre Befugnisse hinsichtlich der Verwaltung gekommen war [1]).

Auch in der Verwaltung seiner Propsteigüter und in der Verfügung über dieselben war der Propst nicht ganz frei und unbeschränkt, sondern, da dieselben Eigentum der Kirche blieben, natürlich bei Veränderung ihres Bestandes an die Zustimmung der das Stift repräsentierenden Kapitelsversammlung gebunden [2]). Dagegen hatte er in der eigentlichen Verwaltung seiner Propstei (wie Patronat, Lehnsübertragung, Anstellung von Beamten) völlig freie Hand. Durch Uebertragung seiner säutlichen Propsteiverwaltungsrechte auf einen Generalvikar im Jahre 1323 [3]) tat er einen weiteren Schritt zur völligen Loslösung seiner Person von den Angelegenheiten seiner Kirche. Längst war er schon nicht mehr zur Residenz verpflichtet und infolge seiner oft langen Abwesenheit konnte er sich meist zu wenig um die Verwaltung bekümmern.

Trotzdem der Propst so fast völlig ausserhalb des Goslarer Stiftes stand, finden wir in einer Reihe von Urkunden der späteren Zeit seinen Namen noch an der Spitze des Kapitels [4]); nur lässt sich daraus ein Bild von seiner Tätigkeit nicht gewinnen. Er scheint nur ehrenhalber genannt worden zu sein, da die praktische Leitung, wie wir sehen werden, in den Händen des Dekans lag.

Was die Einkünfte des Propstes betrifft, so wurden sie gleich bei der Trennung der Güter im Jahre 1163 und unmittelbar nachher durch Abmachungen festgesetzt [5]). Von späteren Streitigkeiten zwischen ihm und den Kanonikern über

---

1) I, 249 Der Kaiser sagt da, es sei seine Pflicht, den Frieden in den Kirchen aufrechtzuerhalten; deshalb schreite er ein.

2) I, 417 (a. 1221), II, 138 (a. 1268), III, 45 (a. 1303), 202 f. (a. 1309) u. ö.; vgl. dazu auch die Frankfurter Statuten bei Würdtwein: Subsidia diplom. I, 5.

3) III, 666.

4) I, 337 (a. 1194), 348 (a. 1198), 627 (a. 1247), II, 138 (a. 1268), III, 274 (a. 1312) u. ö.

5) I, 249 (a. 1163), 250, 251.

ihre Besitzverhältnisse hören wir niemals etwas. Im Jahre 1334 fand nur noch einmal ein friedlicher Austausch von Grundstücken zwischen ihnen statt [1]).

b. Der Dekan.

Die zweite Dignität hat der Dekan inne. Der Name stammt aus der mönchischen Regel [2]) und bedeutet hier einen Vorsteher, der unter dem Abte die Aufsicht über ursprünglich zehn Mönche hatte [3]). Der Name ist der Regel Chrodegangs und der Aachener Regel noch unbekannt; doch erscheint er schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts auch ausserhalb der Klöster [4]). Was der Propst zuerst hinsichtlich der Regierung der äusseren Angelegenheiten war, wurde der Dekan mehr und mehr hinsichtlich der inneren. Es ergiebt sich hieraus schon ein viel engeres Verhältnis vom Dekan zu seiner Kirche. Je mehr der Propst den Angelegenheiten seiner Kirche entfremdet wurde und seine Tätigkeit nach aussen verlegte, desto enger wurde das Verhältnis des Dekans zum Kapitel. Er erlangte mit der Zeit immer mehr die Befugnisse des Propstes und damit die erste Stellung im Stifte. Diesen Prozess sehen wir sich dann auch vor unsern Augen sowohl in andern Kirchen, als auch in unserm Goslarer Stifte abspielen.

Mit der Zeit ging die Leitung des Stiftes ganz auf ihn über. Während des Diöcesanstreites (1225/28) hat sich dieser

---

1) III, 987, 988.

2) regula Benedicti c. 21 u. ö. vgl.:

3) Wenig einleuchtend ist die Erklärung des Wortes bei Schuberth a. a. O. S. 178: Sic enim, quem admodum Ecclesiae Constantinopolitanae Canonici tanquam eminentiores Decumani dicebantur, ita et is, qui inter Canonicos alicujus Collegii primas et principium tenet, solet Decanus nominari. Falsch berichtet Laur. Meyer, dass schon Chrodegang den „decanus“ in seine Regel hinübergenommen habe.

4) Sägmüller: Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches. Tübinger Universitätsprogr. 1898 S. 15; Schneider: Die Entwicklung d. bischöfl. Domkapitel. Diss. Würzburg 1882 S. 90 f.

Uebergang endgültig vollzogen. Erst seit 1230 erscheint sein Name ständig, von seltenen Ausnahmen abgesehen, in den Urkunden an der Spitze des Kapitels.

Seine Befugnisse und Pflichten waren sehr mannigfacher Art und umfassten das ganze Kapitelleben [1]).

Zunächst wird ihm, solange der Propst noch die ganze Leitung in Händen hatte, die Aufrechterhaltung der kirchlichen Zucht und Ordnung, sowie die Seelsorge über die Insassen des Stiftes und die Ordnung des Gottesdienstes zugestanden haben [2]). Er war mithin Hülfsbeamter des Propstes [3]) und übernahm zunächst dessen Funktionen betreffs der Leitung der inneren Angelegenheiten seiner Kirche [4]). Ihm blieben später auch dessen geistliche Obliegenheiten [5]). Infolgedessen war er auch zur Uebernahme der Priesterweihe [6]) und zu einer strengeren Innehaltung der Residenz verpflichtet [7]). Ueberhaupt

---

1) Ueber den Vergleich von Dekanat und Archipresbyterat verweise ich auf Hinschius a. a. O. II, 93 ff., Schneider a. a. O. S. 90.

2) II, 316 (a. 1284) . . . quod decanus non permittet, celebrare vicarios in festivitatibus contra consuetudinem ecclesie hactenus observatam.

3) Brackmann a. a. O. S. 50; v. Kauffungen a. a. O. S. 176.

4) Schuberth a. a. O. S. 178: Cum autem in Ecclesiis tam Cathedralibus quam Collegiatis cura atque administratio rerum temporalium a directorio disciplinae et ordinis ecclesiastici distincta fuerat, hoc illi concreditum est, quem suum Decanum nominant.

5) I, 477 (um 1226) quod sicut in spiritualibus Decano necessarium est officium sacerdotale, sic in temporalibus semper ejus est presencia requirenda.

6) Conc. v. Clermont a. 1095 (c. 1), v. Rom a. 1223 (c. 2), i. Lateran a. 1139 (c. 2); vgl. ferner auch die Amtseide der Dekane bei Würdtwein: Nova subsidia diplom. II, 164 u. Subsid. diplom. I, 6: . . . hujus officium est . . . divinis officiis omnibus ecclesie sue interesse, baptismum benedicere, officium inchoare, benedictiones lectionum in matutinis dare, curam animarum super suos subditos gerere et ordinariam potestatem.

7) Mayer: Thes. nov. jur. eccl. I, 122: Item concordatum est et approbatum, ut praemittitur, quod quicunque eligeretur in Decanum, personalem facere debeat residentiam, nisi de speciali licentia capituli fuerit absens.

galt sein Amt als viel verantwortlicher und mit schwereren Pflichten belastet, als das des Propstes. Mit seinen geistlichen Funktionen hing auch eine Korrektions-, Disciplinar- und Jurisdiktionsgewalt über die Angehörigen des Stifts zusammen [1]). Kraft dieser Gewalt konnte der Dekan gegen pflichtvergessene Kanoniker die gänzliche oder teilweise Suspension der Präbendeneinkünfte oder auch andere Strafen, wie z. B. Haft [2]) verhängen. Jedoch war er bei Verhängung von schwereren Strafen an den Beirat des Kapitels gebunden [3]).

In den Kollegiatkirchen hatten Dekan und Kapitel bisweilen nur die erste Instanz, und diese auch nur nach Gewohnheitsrecht oder kraft besonderen Privilegs, während das bischöfliche Gericht die Appellationsinstanz bildete [4]).

In unserm Goslarer Kollegiatstift scheint die Strafgewalt des Dekans nicht sehr weit gereicht und sich nicht einmal auf die Bestrafung bei unkanonischen Handlungen erstreckt zu haben, jedenfalls nicht nach dem Diöcesanstreit, durch den ja der Hildesheimer Bischof die potestas jurisdictionis über das Goslarer Stift erhielt. Denn in einer Strafsache gegen einen Kanoniker seiner Kirche, der unter Ausserachtlassung der kanonischen Bestimmungen sich in einem Streite, den er mit Goslarer Bürgern hatte, an das öffentliche Gericht gewandt und „ultionem non canonicam, sed effusionem sanguinis“ gefordert hatte, wandte sich der Dekan, scheinbar direkt, an den

---

1) Schuberth: S. 178 Anm.: non tamquam primi inter pares decani sunt pastores omnium habitantium inter fines ecclesiae suae et jurisdictionem internam habent et externe regimen ac errantes corrigere possunt, vgl. auch Laur. Meyer a. a. O. S. 12, Hinschius a. a. O. II, S. 96.

2) II, 365 (a. 1288).

3) Mayer: Thes. nov. I, 14; Würdtwein: Subs. dipl. I, 8; vgl. auch Syn. Coloniens. a. 1260 b. Hartzheim a. a. O. III, S. 591.

4) Schuberth S. 179 Anm.: Eodem modo collegiatae interdum primam habent instantiam tantum ex consuetudine ac privilegio, alias hujus et membrorum causae ad consistoria pertinent; vgl. auch II, 365 (1281).

Bischof von Hildesheim [1]), da der betreffende Kanoniker sich um sein „regimen ecclesiasticum“ nicht gekümmert hatte.

Dass man sich im Goslarer Stifte selbst nicht ganz klar darüber war, wie weit eigentlich das Jurisdiktionsrecht des Dekans ginge, geht daraus hervor, dass dieser sagt, es hätten ihm einige geraten, bei der Schwere des Falles sogar direkt an den König zu appellieren. Auch aus einem anderen Falle können wir ersehen, dass die Jurisdiktion über die Insassen des Goslarer Kollegiatstiftes praktisch dem Bischof von Hildesheim zugestanden hat. Es handelt sich um die Bestrafung eines Goslarer Scholasticus, der seinem eigenen Kapitel Schaden zugefügt hatte [2]). Auf Antrag des Dekans und des Kapitels hatte der Bischof ihn vor seinen Richterstuhl zu fordern. Dieser griff freilich selbst kaum ein. In dem ersten Falle verzichtete er überhaupt ganz auf sein Jurisdiktionsrecht [3]) und im andern Falle sprach er den Bann nicht selber aus, sondern liess ihn durch die Rektoren der Kirchen seiner Diöcese aussprechen [4]). Auffallend genug ist es, dass er so Gelegenheiten versäumte,

---

1) II, 500 (a. 1296) Hanc formam mandati vestri accepimus: si Burchardus dictus canonicus nostre ecclesie, in injuriam sacrorum canonum vestrique mandati causam, quam habet contra cives nostre urbis in seculari foro proponeret, nos eum sacrorum canonum et vestra denunciaremus excommunicatum.

2) I, 501 (um 1230) . . . scolasticus ecclesie beatorum Symonis et Jude Goslarie, monitus alias super dampnis et violentiis notoriis capitulo suo factis per eum, ut vel satisfaceret de illis vel coram nobis prefixo sibi termino compareret ostensurus, quare ad hoc minime teneretur.

3) Denn die Entscheidung in dieser Sache ist schliesslich doch dem Dekan und Kapitel überlassen geblieben, I, 503: super quo, dum nullum a vobis de consilio vestri responsum acciperemus, quantum per nos fieri potuit in facto procedentes ejusdem negocii statum (nur) discrecioni vestre duximus intimandum.

4) III, 785 (a. 1327) . damus vestre discrecioni presentibus firmiter in mandatis, ut expirante monitionis termino eum excommunicatum nuncietis publice juxta priorum sententiam canonum.

um das Stift, das früher von seiner Gewalt eximiert gewesen war, sich zu unterwerfen [1]).

Das wichtigste Recht des Dekans war die Leitung und Berufung [2]) des Kapitels. Er hatte die Kapitelssitzungen zu eröffnen, die Traktanden zu proponieren und für einen ordnungsmässigen Gang der Verhandlungen zu sorgen [3]). Ferner stand ihm auch die Sorge für die Ausführung der Beschlüsse des Kapitels zu [4]). Insofern ging seine Tätigkeit dann bisweilen über den Rahmen seiner Kirche hinaus.

Aus der Leitung der inneren Angelegenheiten und derjenigen des Kapitels ergeben sich noch eine ganze Reihe von Einzelrechten ganz internen Charakters. So stand ihm die Kontrolle und Fürsorge betreffs der Ausleihung von Büchern aus der Stiftsbibliothek [5]) und die Aufsicht über die Instandhaltung des Kirchenschmuckes und der Altargerätschaften [6])

1) Leider sind mir keine weiteren Urkunden zugänglich gewesen, um dies Verhältnis von Bischof zur Goslarer Kirche weiter zu verfolgen.

2) II, 365 . . . mittet decanus camerarium ad curias et mansiones dominorum ipsos convocando.

3) Das.: et decanus cum presentibus ordinet ordinanda.

4) II, 316 (a. 1288) Preterea pronunciamus, quod decanus non solum se non abstrahet a placitis ecclesie, sed primo et principaliter illa promovebit suo posse bona fide.

5) II, 365: Similiter de libris ecclesie . . . volumus sic servandum: . . . qui recipit, nomen suum et nomen libri cum estimacione sui valoris in littera sigillata pro memoriali loco libri reponat. Decanus nichilominus in virtute sancte obedientie, ne ipsum alienet, precipiat receptori, et hujusmodi librorum reportatio fiet ab omnibus pro recognitione in crastino beati Mathie annis singulis . . .

6) Das.: De ornatu et preparamentis tam summi quam aliorum altarium totius ecclesie hanc volumus consuetudinem observari: Decanus una cum capitulo quolibet anno feria sexta in septimana trinitatis videat et examinet diligenter, si in premissis aliqua fuerit facta distractio vel defectus. Si vero in hiis, que ad custodem pertinent per ipsius negligentiam aliqua distracta fuerint et alienata, vel etiam aliarum personarum, is, per quem talis negligentia causata fuerit, jussus a decano claustrum intrabit minime exiturus nisi facta refusione condigna.

seiner Kirche zu. Ferner hatte er die Obedienzen zu verteilen und die Rechenschaftsablegung seitens der Obedientiare entgegenzunehmen [1]), vielfach scheinbar das „officium granarii", d. h. die Aufsicht über das Kornhaus des Stiftes, zu besorgen [2]) und die Verteilung der Distributionen unter seiner Leitung [3]). Seine Einkünfte bestanden in der doppelten Präbende und einigen andern Einkünften aus den Stiftsgütern [4]).

§ 4. Die Dignitäre:

a. Der Scholasticus.

Unter den Dignitären ist zunächst der Scholastikus zu nennen. Er stand an der Spitze der Stiftsschule [5]), deren An-

1) II, 365: De dandis obedientiis et distributionibus earundem censuimus sic tenendum: Decanus quemlibet obedientiarium monitione preveniet octo diebus ad provisionem et solutionem debitam faciendam. Si autem obedientiarius tempore solutionis debite non ministraverit ministranda, decanus sine reclamatione cujuslibet de communi bursa mittet ad bona ad investigandum et perscrutandum, quid vel quantum procurator receperit vel etiam, quare non receperit, et si inventum fuerit, ipsum aliquid percepisse nec capitulo exsolvisse, ad jussum decani claustrum intrabit nullatenus exiturus, donec satisfecerit.

2) Preterea de officio granarii: . . . statuentes, ut decanus vel quicunque pro tempore habuerit officium predictum tanquam officialis recipiat, observet et ministret et omnia jura officii ejusdem impleat et sine consensu capituli vel sibi ex parte capituli adjunctorum nichil prorsus ordinet seu distribuat, vel sibi singulariter usurpet nec de frumento granarii ratione festorum ultra distributionem, que singulis mensibus fieri poterit, quicquam distribuat, ut per hos se absentandi materia dominis subtrahatur et ad divinum officium compellantur. Quicunque etiam officium granarii pro tempore habuerit...

3) Das.: Decanus etenim in distribuendo, expendendo, solvendo, mutuando seu omnibus tractatibus ecclesie sive etiam personarum nichil omnino presumat irrequisitis suis canonicis ordinare.

4) II, 316 (a. 1284).

5) Ueber die Stiftsschulen vgl. Schäfer a. a. O. S. 132; Specht: Gesch. d. Unterrichtswesens in Deutschland v. d. ältesten Zeiten bis zur Mitte d. 13. Jahrhunderts S. 172 ff., Stuttgart 1885;

sehen bei der bedeutenden Stellung, die das Simon- und Judas-Stift unter Heinrich III., seinem Sohne und später unter Friedrich I. einnahm, ein nicht geringes gewesen sein wird, wenn auch vielleicht nicht so bedeutend, wie Heineccius es schildert [1]). Er hatte die Scholaren auf die mit ihrem späteren Kanonikat verbundenen geistlichen Pflichten vorzubereiten und praktisch anzuleiten [2]). Infolgedessen stand ihm auch eine gewisse Disciplinargewalt über dieselben, sowie die Einsetzung und Absetzung der magistri zu [3]). Für den Unterricht in weltlichen Dingen stand ihm meist ein Vikar zur Seite [4]). Nach den Vorschriften der Aachener Regel musste der Scholastikus aus den Kanonikern der betreffenden Kirche genommen werden und ein „lehrfähiger, vollkommen erprobter" Mann sein [5]). Die Scholaren waren seiner Gewalt vollkommen überlassen. Er entschied über ihre Aufnahme und erteilte alle die Schule betreffenden Anordnungen. Zur Zeit des Bestehens der vita canonica führte der Scholastikus mit den Scholaren in einem besonderen Hause ein gemeinschaftliches Leben und erhielt seinen Unterhalt auch aus den für diese angewiesenen Einkünften [6]).

Müller: Die Anfänge des sächs. Schulwesens in Neues Archiv f. sächsische Geschichte VIII, 1 ff.

1) Heineccius a. a. O. S. 79.

2) Schuberth a. a. O. S. 180: . . . . ut ejusmodi juvenes in litterarum studiis et clericalis vitae tyrociniis erudiens ad majores gradus et ordines praepararet; Dürr a. a. O. S. 23: Domicellares in seminariis ac scolis, quae in monasteriis vel claustris ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum sub directione scholastici ordinata fuerunt, educabantur ac in necessariis scientiis instruebantur.

3) Laur. Meyer a. a. O. S. 19: Habent scholastici in canonicos juniores coërcitionem et in minoribus et levioribus delictis jurisdictionem.

4) Dürr a. a. O. S. 24 f.: quod studia autem, quia non solum in humanioribus, sed et sublimioribus scientiis ecclesiasticis instruebantur domicellares, sic quoad priora scholasticus plerumque habuit vicarium seu coadjutorum sibi subordinatum.

5) reg. Aquisgran. c. 135.

6) Dürr a. a. O. S. 24.

Nach Absolvierung ihrer Studien hatte er sie dem Kapitel zur Emanzipation und Aufnahme in dasselbe zu präsentieren [1]).

Wie gross die Anzahl der ihm unterstellten Schüler in unserm Goslarer Kollegiatstift gewesen ist, lässt sich aus den vorhandenen Quellen leider nicht ersehen, auch nicht, ob dieselbe, nachdem das Kapitel ein sogen. capitulum clausum geworden, fest normiert war. Denn, mit der Aufnahme in eine Siftsschule war noch nicht der Anspruch auf ein Kanonikat gegeben oder der Eintritt in das geistliche Amt bedingt [2]). Einen besonderen Vorrang nahm der Scholasticus, im Kapitel wenigstens, nicht ein. Seine Scholasterei bedingte nicht eine Sonderstellung, wie sie der Propst und Dekan innehatten, sondern er rangierte unter den Kanonikern und rückte auch, wie diese, mit der Anciennität allmählich auf. Dass er aber trotzdem zu den Hauptwürdenträgern des Stiftes gehörte, ersieht man daraus, dass er bisweilen [3]) neben Propst und Dekan an der Spitze des Kapitels genannt wird. Ihm scheint auch das Amt eines Sekretärs des Stiftes anvertraut gewesen zu sein [4]). Besondere Bedingungen hinsichtlich des Weihegrades und Magistertitels scheinen nicht an ihn gestellt zu sein, jedenfalls nicht hinsichtlich des letzteren, da uns als Scholastikus bald ein magister entgegentritt, bald einer, der diesen Titel entbehrte [5]). Auch ein höheres Alter ist wohl nicht erforderlich gewesen, da der Scholasticus in den Zeugenreihen auch als letzter oder als einer der letzten unter den Kanonikern erscheint, also, wie oben gezeigt, nach Massgabe der Anciennität zu den jüngsten

---

1) I, 473 (a. 1226) . . . quos nobis ordinandos magister scolasticus ex suo officio presentavit, I, 502.

2) Schuberth a. a. O. S. 180: Dictum est, plures olim a parentibus oblatos fuisse adolescentes et juvenes . . . ut ibi non tantum artibus liberalibus sed et ecclesiasticis disciplinis imbuerentur.

3) I, 474 (a. 1226), II, 203 (a. 1274), 290 (a. 1281), 451 (a. 1293).

4) I, 301, S. 321, 11.

5) Reinardus magister, Thietmarus, magister Hugoldus, Alexander de Walmoden, Reinhardus, Konemannus.

Kapitelsmitgliedern gehören konnte [1]. Für sein Amt kam also lediglich die Befähigung in Betracht. Mit dem Aufkommen der Universitäten [2] schwand auch wohl das Ansehen der Goslarer Stiftsschule und des Scholastikus. Es werden ihm hier später, wie auch anderswo, schliesslich nur noch gewisse Aufsichtsrechte und vielleicht auch die „procuratio praebendarum domicellarium" [3] zugestanden haben. Seine Einkünfte bestanden hauptsächlich aus denen der Maria-Magdalenenkapelle, die zum Simon- und Judas-Stifte gehörte [4].

b. Der Kustos.

Der Kustos einer Dom- oder Kollegiatkirche hatte in erster Linie für die sämtlichen Gerätschaften derselben, nämlich die Reliquien, kirchlichen Kostbarkeiten und die für den Gottesdienst nötigen Paramenten und Utensilien zu sorgen [5]. Ebenso versah er auch das Amt eines Schatzmeisters im Stift und hatte als solcher zugleich die einkommenden Gelder in

---

1) II, 201 (a. 1274), III, 213 (a. 1309).

2) Schuberth a. a. O. S. 180: Postquam autem aliae indies scholae publicae in erectis pedetentim universitatibus et academiis constitutae ad proficuam juventutis aemulationem et utilitatem efflorescere caeperunt, clerici illi tenelli et juniores illas pariter frequentabant, et sic eo deventum est, ut hodiedum scholastici officium tantummodo supersit, quod juniores illos clericos sic dictos Domicellares canonicos morum clericalium honestatem et ecclesiastica instituta edoceat, functionibus illis incumbentibus invigilet, observantias et ordinem chori suggerat, quando opus fuerit, sollicite moneat et sic immediatum in illos dominium exerceat.

3) Dürr a. a. O. S. 26.

4) II, 195 (1274), 173 (a. 1272) u. a. Heineccius a. a. O. S. 354.

5) Schuberth a. a. O. S. 181: . . . cui res omnes ecclesiae ad cultum divinum pertinentes concreditae sunt, ut eas sollicite custodiat et totius sacrae suppellectilis curam et rationem gerat; Laur. Meyer a. a. O. S. 20: Cura eorum, quae ad ipsam ecclesiam tuendam et ad custodiendum thesaurum pertinebat; vgl. auch I, 420 (a. 1222).

Empfang zu nehmen [1]). Sein Amt galt nicht als so bedeutend und angesehen, wie das des Scholastikus [2]), da er in den Urkunden, in denen er ausser demselben an der Spitze des Kapitels genannt wird, stets hinter ihm steht, während er sonst, wie dieser, im Kapitel nach der Anciennität rangierte. Einmal erscheint er sogar ganz allein an der Spitze des Kapitels [3]). Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts verschwindet im Simon- und Judas-Stifte der Kustostitel ganz und macht dem des Thesaurarius Platz, nachdem wir schon vorher ein Schwanken zwischen beiden Titeln wahrnehmen [4]). Nur einmal, im Obedienzenverzeichnis vom Jahre 1309 erscheint nochmals der Kustos-Titel [5]). Von seinen Aemtern an der Goslarer Kirche sind ausser der oben erwähnten Sorge für die kirchlichen Gerätschaften, die Lampen und Lichter [6]), noch zu erwähnen die Sorge für die Schlüssel zum Kapitelssiegel [7]), sowie für das Archiv [8]) und die Bibliothek [9]). Doch waren diese Aemter mehr nur Ehrenämter. In die Obhut über die Schlüssel zum Siegel teilte er sich noch mit zwei andern Kanonikern [10]). Seine Einkünfte bestanden nicht nur aus Naturallieferungen, sondern auch aus andern Einnahmen, hervorgehend aus einem

---

1) III, 351 (a. 1314).

2) Schuberth a. a. O.

3) II, 203 (a. 1274), 290 (a. 1281), 429 (a. 1292), 451 (a. 1293).

4) II, 290 custos, II, 297, 318 thesaurarius; 321 custos, 365, 429 thesaurarius; 451, 487, 531 custos; 537, 574 u. f. thesaurarius.

5) III, 213.

6) II, 300 (a. 1282).

7) II, 93 (1263), III, 988 (a. 1334), II, 365 (a. 1288): . . . ordinamus, quod quilibet chorus eligat unum inter se ad conservationem clavium, sed tertiam clavem habebit custos propter reliquias de gratia, non de jure. Die Uebertragung geschah natürlich durch das Kapitel.

8) Item de privilegiis et instrumentis pronuntiamus taliter observandum; nam sub eadem clausura sigilli reponentur . . .

9) Claves librorum erunt sub eadem clausura sigilli et custodia predictorum.

10) Vgl. Anm. 7.

Patronat [1]), einem „offertorium ymaginis“ und Ausstellung von Reliquien [2]). Doch scheinen seine Remunerationen nicht allzu gross und reichlich gewesen zu sein [3]).

Das Amt eines Cellerarius, das uns in den Regeln Chrodegang's (c. 26) und derjenigen von Aachen (c. 140) genannt wird, finden wir in unserm Goslarer Stifte nicht vor. Seine Amtsfunktionen, wie sie uns da beschrieben sind, nämlich die Aufsicht und Verteilung der an die Kanoniker abzuführenden Naturallieferungen, lagen hier, nachdem der Propst sie abgegeben hatte, in den Händen von verschiedenen Beamten.

§ 5. Das Kapitel als Korporation.

Die Gesamtheit der Dignitäten und Kanoniker bildete das Kapitel.

Der Name taucht in unserm Stifte zuerst im Jahre 1163 auf [4]). Vorher finden wir dafür nur die allgemeinen Ausdrücke „praepositus et canonici“, „praepositus ceterique fratres“, „prefata ecclesia ejusque rectores“.

Wir werden wohl mit Hinschius [5]) annehmen dürfen, dass die Auflösung des gemeinschaftlichen kanonischen Lebens auch hier zur Ausbildung der korporativen Verfassung der Gesamtheit der Kanoniker beigetragen hat. Erst von da ab erscheint die Gesamtheit als Vertreterin des Stiftes, während vorher der Propst als Repräsentant desselben galt. Allmählich werden dann die übrigen Kanoniker, wie bei der Verwaltung der Güter, eine immer grössere Teilnahme auch an der Leitung des Stiftes erlangt haben, die dann im Verfolg von Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Propste [6]) zur Ausbildung der

---

1) III, 124 (a. 1305).

2) II, 300 (a. 1282).

3) Das.: Man sieht aus dieser Urkunde deutlich, dass die Kanoniker bestrebt waren, ihm seine Einkünfte soviel wie möglich zu kürzen.

4) I, 249, vgl. oben S. 20, Anm. 3.

5) a. a. O. II, 124.

6) Vgl. oben S. 30, Anm. 1.

korporativen Verfassung geführt haben. Dieser Prozess fand seinen Abschluss in dem Momente, wo dem Propste durch kaiserliche Verfügung der Einfluss auf die Angelegenheiten seines Stiftes entzogen und den Kanonikern die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen wurde.

In den ersten Urkunden nach dieser Zeit (1163) sehen wir zwar den Namen „capitulum" noch etwas vermieden und dafür die Bezeichnung „fratres" angewandt, aber seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts finden wir ihn endgültig.

Wie früher der Propst die Leitung des Goslarer Stiftes in Händen gehabt hatte und in allen Angelegenheiten desselben als dessen Vertreter fungiert hatte, so erscheint später überall da, wo es galt, die Interessen der Kirche und deren Rechte zu vertreten, wie bei Kontrakten, Verkäufen u. dergl., das Kapitel.

Zu den Rechten des Kapitels, betreffend seine innere Selbstverwaltung gehört zunächst das Recht, sich selbst durch Kooptation neuer Mitglieder zu ergänzen, ein Recht, das, soviel ich gesehen habe, allen Kapiteln, sofern es ihnen nicht durch besondere Bestimmungen, z. B. des Stifters der betreffenden Kirche, verkürzt oder genommen war, allgemein zustand [1]). Dass das Kapitel von Simon und Judas ebenfalls dies Recht hatte, zeigt ein Privileg Papst Innocenz' IV., worin er dem Kapitel seine Kooptationsfreiheit neuer Mitglieder sogar soweit zusicherte, dass es nicht einmal durch päpstliche Briefe zur Aufnahme neuer Mitglieder sollte gezwungen werden können [2]).

Nichtsdestoweniger wird aber den deutschen Königen das Recht der „precista", d. h. das Recht auf Besetzung der ersten nach ihrem Regierungsantritt frei werdenden Kanonikatsstelle [3]) zugestanden haben. Aus der Zeit bis zur Mitte

1) Dürr a. a. O. S. 22.

2) I, 627 . . . vobis auctoritate presentium indulgemus, ut per litteras nostras ad receptionem vel provisionem alicujus cogi de cetero non possitis.

3) Ueber das Recht der „precista" vgl. u. a. Würdtwein: Subsidia diplomatica II, 1 ff.: Cum ex antiqua et approbata ac a

des vierzehnten Jahrhunderts ist uns keine solche Kanonikatsbesetzung durch einen Kaiser, König oder Fürst bekannt geworden, sondern dergleichen Beispiele haben wir erst aus der späteren Zeit [1]).

Die Anordnungen über die inneren Verhältnisse wurden in den Kapitelversammlungen getroffen.

---

divis imperatoribus et regibus ad nos producta consuetudine, quaelibet ecclesia in nostro romano imperio constituta, ad quam beneficiorum Ecclesiasticorum pertinet collatio, super unius collatione beneficii precum nostrarum primarias admittere teneatur, devotionem tuam rogamus, quatenus . . . Der König konnte dies Recht auch auf andere übertragen, vgl. das S. 26; oder geistliche Korporationen ganz davon befreien (S. 29). Dies Recht ist bis zum Ende des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation“ erhalten geblieben, wie die Beispiele bei Würdtwein zeigen. Seit Friedrich III. war dazu stets ein päpstl. Indult nötig.

1) Zuerst liessen sich die Herzöge von Braunschweig, als sie das Stift in ihren Erbschutz nahmen, vom Kapitel versprechen, ihnen die Besetzung einer Kanonikatsstelle einzuräumen. Dies Kanonikat sollte stets beim Tode des betreffenden Inhabers von den Herzögen neu besetzt werden; vgl. das Repertorium der Urkunden des Stiftes S. Simonis et Judae et Montis s. Petri in Goslar, befindlich auf dem Magistratssekretariat daselbst: No. 863 vom Jahre 1615. Im Jahre 1726 machte Kaiser Karl VI. energisch sein „jus primariarum precum“ geltend: Da ihm das betreffende Recht an alle collatores et collatrices beneficiorum im römischen Reiche zustehe, welches den Kaisern auch im Osnabrücker Frieden bestätigt worden, wolle er, dass nicht nur derjenige, welcher dem Stifte infolge dieses Rechtes von seinem Bruder, dem Könige Joseph, präsentiert worden, in seinem erlangten Rechte geschützt werde, sondern er wolle auch für sich die „primarias preces“ richten zu Gunsten . . . . Er hebt alle Privilegien des Stiftes auf für den Fall, dass es seinen „precibus primariis“ nicht Folge leiste. Repertor. No. 856. Im Jahre 1726 übt Friedrich August, König von Polen und Kurfürst von Sachsen nach dem Tode Karls VI. als Reichsvicar, indem er sich wegen seiner Berechtigung dazu auf die „bulla aurea“ beruft, das „jus primarium precum“ aus. Repertor. No. 861.

Dasselbe tut	a. 1742 Karl VII.	Repertor.	No.	862.
Desgl.	a. 1747 Franz I.	„	„	863.
„	a. 1768 Joseph II.	„	„	868.

Wir haben zwei Arten solcher Kapitelsversammlungen zu unterscheiden:

1) capitula generalia,
2) capitula communia.

Die ersteren sind uns hier erst aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bezeugt [1]). Es wurden jährlich deren drei abgehalten. Vorbehalten war ihnen die Entscheidung über die wichtigeren Angelegenheiten des Stiftes, unter denen besonders diejenigen genannt werden, die die Veränderungen des Güterbestandes betrafen [2]). Ueber die Dauer der Generalkapitel können wir nichts sagen.

Capitula communia scheinen nicht regelmässig abgehalten, sondern nur, wenn nötig, zusammengerufen zu sein, z. B. bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub duldeten [3]). Die Zusammenberufung stand beim Dekan. Diesen gewöhnlichen Kapiteln waren die verschiedensten Angelegenheiten vorbehalten, die ganz internen Charakters waren, wie diejenigen über die Vikarien [4]), Anordnungen betreffend den Gottesdienst [5]), die

---

1) II, 365 (a. 1288). De capitulis dicimus observandum: tria generalia capitula erunt quolibet anno: primum erit in crastino beati Mathie, secundum in crastino beati Processi et Martiniani, tertium in crastino Symonis et Jude, in quibus, quicquid tractabitur et a presentibus fuerit approbatum, stabit validum nec pro voluntate absentium aliquatenus retractetur.

2) Das.: In hiis autem, in quibus omnium consensus requirendus est, ut in alienationibus, venditionibus, permutationibus, locationibus et similibus voluntas omnium exspectabitur et consensus.

3) Das.: In aliis etiam communibus tractatibus et negotiis ecclesie, que dilationem non capiunt, mittet decanus camerarium ad curias et mansiones dominorum ipsos convocando; qui vero inventus non fuerit seu vocatus non venerit, nullum sibi contemptum ex hoc reputet seu asscribat, et decanus cum presentibus ordinet ordinanda.

4) II, 60 (a. 1259), 125 (a. 1266), 297 (a. 1282), 577 (a. 1299), III, 301 (a. 1313), 306 (a. 1313), 441 (a. 1317), 534 (a. 1320).

5) II, 237 (a. 1277), 298 (a. 1282), 331 (a. 1285), III, 296 (a. 1313), 855 (a. 1330).

Begehung von Jahrgedächtnissen [1]), sowie Beurkundungen von Stiftungen [2]) u. dergl.

Auffallend ist, dass uns aus der ganzen Zeit von der Gründung des Stiftes bis zum Jahre 1350, abgesehen von der Mitwirkung bei den oben genannten Angelegenheiten, nur zwei Kapitelsbeschlüsse überliefert sind, während die andern, in die Verhältnisse der Kanoniker einschneidenden, Bestimmungen stets durch Schiedsspruch erlassen sind [3]).

Der eine Beschluss betrifft die Anlegung eines Registers, in dem alle Urkunden des Stiftes aufgezeichnet werden sollten [4]), eine Massregel, die bei dem starken geschäftlichen Verkehr und der in der damaligen Zeit herrschenden Rechtsunsicherheit wohl eine Notwendigkeit war.

Die zweite Verfügung setzt das Verfahren bei Testamentsvollstreckungen der Kanoniker fest und bezweckte, den Eingriffen fremder weltlicher Personen in die inneren Stiftsverhältnisse vorzubeugen [5]). Deshalb wurde bestimmt, dass die Stiftsherrn und Vikare zu Testamentsvollstreckern wenigstens einen der Ihrigen ernennen sollten [6]).

Zu den Rechten der Selbstverwaltung des Kapitels ist natürlich auch die Wahl seiner Beamten und die Bestimmung von Kanonikern zu bestimmten Leistungen, wie Aufbewahrung der Schlüssel u. a. m. zu rechnen [7]).

---

1) III, 405 (a. 1316), 513 (a. 1320), 757 (a. 1326).

2) II, 331 (a. 1285), III, 724 (a. 1325), 855 (a. 1330).

3) II, 316 (a. 1284), 365 (a. 1288), III, 280 (a. 1312).

4) II, 193 (a. 1274) . . . convenimus et decrevimus facere registrum, in quo de cetero omnium instrumentorum tenor in integrum conscribatur, que nostris canonicis sive aliis clericis vel laicis super contractibus conferuntur ad cavenda futura incommoda, que nostra ecclesia de quibusdam instrumentis pluries sustinuit.

5) III, 908 (a. 1332).

6) Das.: duximus statuendum, quod canonici et vicarii . . . . unam de capitulo personam inter alios, si forte plures testamentarios habere decreverint, eligant pro executione sue ultime voluntatis.

7) II, 365, vgl. Anm. 7, S. 40.

Als Korporation hatte das Kapitel auch das Recht, ein eigenes Siegel zu führen [1]).

III. Die Güterverwaltung des Stiftes.

Das Recht der freien Verwaltung der grossen Stiftsgüter lag in den Händen des Kapitels und war diesem durch eine Verfügung Kaiser Friedrichs I. im Jahre 1163 verbrieft [2]).

Ausgeschieden wurde davon zunächst nur die Verwaltung der Propsteigüter, die, wie wir gesehen haben [3]), dem Propste überlassen blieb mit der Einschränkung, dass er bei Veränderung des Besitzstandes derselben an die Mitwirkung des Kapitels gebunden sein sollte [4]). Eine Beschränkung der Verfügung des Kapitels inbetreff Veräusserung von Stiftsgütern, wie wir sie bei den Domkapiteln zu Meissen und Halberstadt finden, existierte hier nicht. Jedenfalls finden wir in den Urkunden nichts davon.

§ 1. Entwicklung und Art des Grundbesitzes.

Wie im Mittelalter der Reichtum sich nach Grösse und Ausdehnung des Grundbesitzes bemass, so bildete derselbe auch im Goslarer Simon- und Judas-Stifte die Grundlage des Reichtums. Die Bildung desselben vollzog sich sehr schnell. Hauptsächlich waren es die salischen Kaiser und Könige, die das neugegründete Stift reich mit Gütern ausstatteten. In der Stauferzeit tritt nach Friedrich I. ein vollständiger Stillstand ein. Von da ab sind uns weitere königliche Schenkungen für

1) II, 365 u. ö.

2) I, 249: . . . et canonici liberam bonorum suorum habeant dispensationem, in quibus, si defectum eos aliquando pati contigerit, prepositus hunc supplere non teneatur.

3) S. 47.

4) III, 334 (a. 1314) . . . quorum tamen proprietas jure spectat ad predictam ecclesiam Goslariensem . . . quia talium bonorum collatio spectat ad vos nomine ipsius ecclesie.

das Stift urkundlich nicht mehr bezeugt. Das Stift ist nur noch bemüht, den einmal erworbenen Grundbesitz auf jede mögliche Art und Weise zu erhalten. Schwere Zeiten sind über das Stift gekommen; in der kaiserlosen Zeit und später, als die königliche Macht nicht mehr die alte Kraft hatte, ist demselben manches verloren gegangen und manches ist erst nach langen Prozessstreitigkeiten wiedergewonnen worden.

Die Masse des Grundbesitzes des Simon- und Judas-Stiftes lag, wenn wir von den Weingütern in der Rheingegend absehen, in den sächsischen Gauen verstreut.

Seine Grösse erkennen wir am besten aus dem ältesten erhaltenen Güterverzeichnis des Stiftes [1]). Danach war der Grundbesitz ein ziemlich bedeutender, wenngleich er natürlich mit dem der grossen Klöster des früheren Mittelalters nicht verglichen werden darf.

Das Güterverzeichnis umfasst zwei Teile: Der erste enthält die Aufzeichnung der Oblationen an die Goslarer Kirche; der zweite die Aufzählung der Stiftsmeiereien nebst ihren Abgaben. Angeschlossen sind diesem Verzeichnis die Leistungen der Servitien und die Beneficien der Würdenträger und Einkünfte einiger niederer Beamten des Stiftes.

Die Besitzungen [2]) liegen zunächst in Goslar selbst, dann, in seiner nächsten Umgegend, die zur Meierei Jerstedt gehörigen Güter; ferner nach Westen zu die um Einbeck herumliegenden Güter der Meierei Aldendorf. Im Norden liegen die zu Lebenstedt gehörigen Besitzungen und die Meierei Henges-

1) I, 301. Da dasselbe aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts stammt, und der Grundbesitz des Stiftes sich, soweit wir ersehen können, seitdem nicht wesentlich vergrössert hat, so können wir es als für unsere ganze Periode massgebend betrachten.

2) Die Meiereien verteilen sich auf folgende Gaue: Suevongo: Egeln, Giersleben, Reinstedt; Hardago: Adersleben; Densigo: Goslar, Jerstedt; Astfalongo: Lebenstedt, Hengesdorf; Derlingo: Harlingerode; Suilbergo: Aldendorf; Helmengo: Bielen. In der Bezeichnung der Gaunamen habe ich mich Spruner-Menke: Atlas No. 33 und Böttger: Gau- und Diöcesangrenzen, angeschlossen.

dorf. Der Schwerpunkt des Güterbesitzes von S. Simon und Judas lag aber doch im Osten von Goslar. Hier sind zunächst die Meiereien Harlingerode und Semmenstedt im Nordosten zu nennen, denen im Süden sich die Meierei Adersleben, sowie die ausgedehnten Besitzungen in Dedeleben [1]) und Dingelstedt [2]) anschliessen. Oestlich von diesen liegen dann die zu den Meiereien Egeln, Giersleben und Reinstedt gehörigen Güter, und noch weiter nach Osten Wirschleben (Wischeribbe) [3]) und Balberg (Balbri a. d. Fuhne) [4]). Weiter entfernt lagen noch die zu Bielen gehörigen Hufen und die Weingüter Vallendar [5]) und Mengede [6]).

Trotzdem dieser Grundbesitz des Stiftes sich mehr oder weniger nahe um Goslar gruppierte, dürfen wir doch nicht von einem einheitlichen Güterkomplex sprechen, sondern derselbe hatte ganz und gar den Charakter des Streubesitzes.

Betrachten wir die Entstehung dieses Grundbesitzes, so können wir, bis auf eine einzige Schenkung eines Klerikers, urkundlich nur königliche Begabungen feststellen. Diese aber setzen sich teils aus Reichsgut, teils aus salischem Erbgut zusammen [7]). Ueber die sonstigen im ersten Teile des Güter-

1) Im Derlingo.

2) Im Lisgo.

3) Im Gau Serimunt.

4) Daselbst.

5) Bei Koblenz.

6) In Westfalen, im Kr. Dortmund.

7) I, 40 (a. 1047) . . . tale predium, quale nos habuimus; I, 46, 47 (a. 1050) . . . tale predium, quale ad nos hereditario jure pervenit (salische Erbgüter); I, 51 . . . quoddam nostre proprietatis predium, desgl. I, 52 (a. 1052), I, 55 (a. 1053) . . . quae a quodam viro Tiemone dicto legitimae quidem condicionis et juris ex parte in nostrum imperiale dominium eo defuncto legali judicio juste devenerunt (Eigengut); I, 60 (a. 1055) . . . tale predium, quale ad nos hereditario jure pervenit (sal. Erbgut), I, 61 . . . tale predium, quale Heribertus habuit et propria voluntate nobis donavit (Eigengut). Ebenso ist die Schenkung der Höfe mit Grundzins in Goslar, die uns nur in einer Bestätigung Heinrichs IV. erhalten ist, eine Schenkung aus Reichsgut, da die Stadt Goslar als Kaiserpfalz

verzeichnisses genannten Schenkungen lässt sich genaueres nicht sagen. Es sind fromme Stiftungen von Leuten weltlichen und geistlichen Standes (z. B. von Kanonikern oder früheren Kanonikern).

§ 2. Die Verwaltung vom Meierhof aus.

Bei der Ausdehnung und Streulage des Grundbesitzes war natürlich an eine centrale Güterverwaltung vom Stiftshof aus nicht zu denken. Das Kapitel folgte deshalb der verbreiteten Praxis, je eine Anzahl von Hufen mit ihren Pertinenzen zu einem kleineren Gutskomplex, einer Meierei, zusammenzulegen. Da wir nun niemals beobachten, dass gerade die grösste Besitzung eines solchen Komplexes zum Mittelpunkt einer Meierei bestimmt wurde, so dürfen wir annehmen, dass der für die Verwaltung am günstigsten gelegene Ort gewählt wurde. Man ordnete auch aus Zweckmässigkeitsgründen alte Meierhöfe andern unter [1]).

Von einem solchen Haupt- oder Meierhof (curtis dominica) aus wurden die einzelnen Stiftshufen verwaltet. Diese Stiftshufen waren zumeist an Hörige ausgetan, die, wie es scheint, bei der Bebauung im wesentlichen unbeschränkt waren. Ihre Abgaben waren festgesetzt, und zwar vom Kapitel, nicht vom Meier [2]). Bevor wir uns jedoch dem Abgabensystem, wie es auf den Gütern des Stiftes gehandhabt wurde, zuwenden, wollen wir einen Blick auf die äussere Gestalt einer Villikation

---

zum Reichsgut gehörte. In gleicher Weise verhält es sich auch mit dem später wieder eingetauschten neunten Teile der Abgaben aus den Fiskalgütern. Vgl. auch Frey: Die Schicksale des königl. Gutes in Deutschland unter d. letzten Staufern, Berlin 1881 S. 307 f.

1) I, 301. So gehörten zur Meierei Egeln das „dominicale in Heglen“ (S. 324, 37) und das „dominicale in Hetchersleven“ (S. 325, 6), zur Meierei Bielen das „dominicale in Bila“ und „in Winedehuse dominicale“ (S. 329, 35).

2) Jedenfalls erfahren wir von einem Bestimmungsrecht des Meiers darüber nichts.

werfen [1]). Sie bestand zunächst aus dem Haupthof (dominicale) und den dazu gehörigen Hufen [2]). Ausserdem gehörten zu jeder Villikation die abhängigen Bauernhöfe, die mit den Stiftsliten besetzt waren. Jeder von diesen bildete wieder ein vollständiges kleines Gut für sich, das aus der area, dem Hausplatz im Dorfe, und dem Ackerland auf der Dorfflur sich zusammensetzte.

Die Grundeinheit bildete die Hufe [3]).

a. Das Abgabensystem.

Die Abgaben der Litenhufen waren in Geld und Naturalien festgesetzt [4]). Dazu kamen dann noch Abgaben von

1) Vgl. Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 276 f.

2) Die Anzahl derselben schwankt auf den Goslarer Stiftsvillikationen zwischen 5—11 Hufen: ad dominicale in Egeln 5 mansi, in Lebenstedt 7 mansi, in Giersleben $7\frac{1}{2}$ mansi, in Reinstedt 10 mansi, in Harlingerode 7 mansi, in Jerstedt 5 mansi, in Oldendorf 6 (?), in Semmenstedt 11 mansi, in Hengestorf 5 mansi, in Adersleben 7 mansi. Diese unterstanden direkt der Bewirtschaftung des Meiers.

3) Ihre Grösse war schwankend. Wittich a. a. O. S. 277 giebt sie in Niedersachsen auf 30 Morgen an, ebenso Lüntzel: Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim II, 145, und Günther: Der Ambergau S. 28. Doch sagt letzterer, dass es auch grössere und kleinere Hufen gab, in einem Orte z. B. sogar von 60 Morgen. Aus unserm Güterverzeichnis erfahren wir leider nichts darüber. Die Ansicht von Brackmann a. a. O. S. 86, Anm. 1, dass man aus dem Ertragswerte derselben auf ihre Grösse schliessen könnte, halte ich nicht für zutreffend, da dieser je nach der Güte des Bodens schwankend war.

4) Diese bestanden hauptsächlich in Weizen (triticum), Weizenmehl (siligo), Gerste (ordeum) und Hafer (avena). Im Gegensatz zu der im allgemeinen häufigsten Getreideart, dem Hafer (vgl. v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 227, Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben I, 552) wurde hier meist Weizen gezinst, ein Beweis dafür, dass der Boden der Stiftsgüter ein verhältnismässig guter war. Die Maße, in denen zu zinsen war, sind Scheffel und Malter.

Vieh[1]) und Hühnern, sowie Fron-[2]) und Fuhrdienste[3]), diese jedenfalls unmittelbar beim Stifte. Die Frondienste waren den Stiftshörigen eine Last, die sie höchst ungern trugen, und so sehen wir bei ihnen das Bestreben, dieselben möglichst abzulösen[4]). Die Leistungen waren für die einfachen Liten nicht hoch bemessen; sie bestanden in der Regel nur in der Lieferung einiger Scheffel oder Malter Getreide, während wir Fronden und Fuhrdienste bei ihnen im ganzen nur vereinzelt finden.

Anders verhielt es sich mit den slavischen Hörigen des Stiftes (smurdi). Ihre Abgaben waren höher; auch lagen auf ihnen meist noch die drückendsten Fronden und Fuhrdienste[5]).

---

1) Von Vieh wurden nur Schweine und Schafe gezinst.

2) Die Frondienste bestanden in Pflügen und Mähen entweder auf den zur Meierei (ad dominicale) gehörigen oder auf den vom Stiftshofe (in curia) selbst bewirtschafteten Hufen.

3) Die Fuhrdienste erstreckten sich auf die Heranschaffung von Holz oder Getreide „ad granarium curie". Bisweilen waren sie nur auf bestimmte Zeit beschränkt, z. B. „ad iter unius diei".

4) I, 301 S. 325, 42 und 326, 1 ff.

5) I, 301, S. 325, 1 ff.: In Hoendorff (villicatio Egeln) XII mansi sclavici, quorum quilibet solvit II sol. et II maldratas siliginis et II maldratas avene et XII pullos et XXX ova et unam paliam et plenam manum pregati lini et mensuram seminis lini, insuper statutum servitium dominicalis; S. 326, 20 ff.: In Matheliz (villic. Giersleben) VIII mansi sunt et totidem aree, quorum IVor sunt smurdorum, et eorum quilibet solvit VI solidos et V modios tritici pistoralis et totidem avene et VIII modios ordei et VII pullos et XXXV ova et ollam, et quilibet feret Goslariam de manso suo VII maldratas et dimidiam. Item quilibet eorum arabit III jugera et emundabit agros curie a carduis. Item tempore messis quilibet eorum qualibet septimana mittet VI nuntios ad metendum. Item quilibet eorum dabit duos denarios et dimidium ad pisces et I denarium vigili. Item de his IV mansis afferent curie plaustratam lignorum in tertio anno ad iter unius diei. Idem zmurdi arare, emundare et metere debent curie aut dabunt IIII modios siliginis et IIII tritici. Item quilibet eorum feret in tercio anno plaustratam fimi in vineam. Item quilibet zmurdorum dabit XXX tegetes ad tegendum molendinum et LX ad tegendam domum curie.

In regelmässiger Verbindung mit diesen slavischen Hörigen finden wir die rithemanni oder seniores [1]), die nur sehr geringe Abgaben zu zahlen hatten.

Die vom Kapitel festgesetzten Zahlungen wurden für die Liten durch das Fronhofsrecht festgelegt und waren unveränderlich [2]). Ausser den oben genannten Lieferungen kamen dann noch Lieferungen hinzu, die sich speciell nach dem Ertrage des betreffenden Ortes richteten. Hierhin gehören die Lieferungen von Salz [3]) und Wein [4]). Abgaben von Wirtschaftsprodukten, wie Eier, Butter und Milch, werden nicht genannt.

b. Der Meier.

Auf dem Haupthofe sass der Meier oder Villikus. Er bewirtschaftete von hier die „ad dominicale" gehörigen Hufen und führte die Aufsicht über die Litenhufen.

Zu Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts war er noch reiner Beamter des Kapitels [5]). Er hatte in dessen Vertretung alle aus der Verfassung der Villikation

1) Ueber ihre Stellung und Tätigkeit habe ich leider nichts Näheres erfahren können, auch nirgends sonst etwas über sie gefunden.

2) Lüntzel a. a. O. I, 330.

3) I, 301 S. 327, 11.

4) Für die Weingüter existierten ganz besondere Bestimmungen. Sie waren nicht in den Meiereiverband mit einbezogen, sondern gegen jährlichen Zins ausgetan; (vgl. dazu auch v. Inama-Sternegg a. a. O. II, 234 ff.). Die Weinlieferungen waren auch nie so festgesetzt, wie die Leistungen der Litenhufen, sondern richteten sich je nach dem Ausfall der Ernte, I, 301, S. 329, 42 ff.

5) Dies zeigt sich darin, dass er, wie die andern Stiftsbeamten, aus den Gütern Einkünfte angewiesen erhielt, I, 301, S. 324, 42. I, 249: Dispensator . . . consensu capituli villicos constituat, quorum pervigili studio bona fratrum prudenter et utiliter ordinentur et nulla ex eorum negligentia, que gravissima jactura est, dampna patiantur. Der Meier hatte dem Kapitel gegenüber auch Rechenschaft über seine Wirtschaftsführung abzulegen: . . . et villici ex officio villicationis aut de bonis fratrum . . . fratribus de omni jure tantummodo respondeant et fideliter sua debita persolvant.

entspringenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen [1]. Da die Meier nun aber meist fern vom Sitze des Kapitels lebten, und es für dieses daher sehr umständlich war, sich viel um die innere Verwaltung der Villikationen zu bekümmern, so wurde die Stellung des Meiers mit der Zeit immer unabhängiger. Zu seinen Pflichten gehörten im allgemeinen: die Aufrechterhaltung der Ordnung, die örtliche Polizeiausübung, die Sorge für die pflichtmässige Innehaltung der vertragsmässigen Pflichten seitens der Grundhörigen und die Einziehung des Census. Er hatte die ihm anvertrauten Güter so ertragreich und nutzbringend zu verwalten, wie irgend möglich. In der Beziehung war er in seinen Anordnungen unbeschränkt. Die „species fundi" durfte er aber nicht selbständig verändern [2]. Bei Verkäufen von Meiergut bedurfte er der Genehmigung des Kapitels. Hieran änderte auch die spätere Villikationsverpachtung nichts [3].

Die Liten waren ihm nur soweit unterworfen, als das Hofrecht ging [4]. Sonst unterstanden sie dem Vogtding [5]. Die Gerichtsbarkeit des Villikus war eine jurisdictio delegata des Kapitels oder des Vogtes [6].

---

1) Wittich a. a. O. S. 304 f. 2) Das. S. 31.

3) II, 118 (a. 1266), 530, 541 (a. 1298), III, 79 (a. 1304).

4) Dieses Hofrecht enthielt die Rechte und Pflichten der Liten gegenüber ihren Grundherrn, Wittich a. a. O. S. 294. Das Gericht des Hofrechts bildete das Meierding. In seine Kompetenz gehörten alle Fragen über Rechte und Pflichten der Liten, also über ihr Recht am Litengute, über Erbrecht und Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Herrn. Alle Streitigkeiten der Liten unter einander oder mit dem Herrn über Gegenstände des Meierrechts wurden hier entschieden.

5) Ueber den Uebergang der Gerichtsbarkeit des Grundherrn auf Beamte, die zugleich die Wirtschaftsaufsicht führten, vgl. Waitz: Verfassungsgeschichte VII, 315 ff.

6) Vgl. Wittich a. a. O. S. 295; Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 269. Ursprünglich unterstanden sie natürlich dem Grafengericht, nur in Immunitäten dem grundherrl. Gericht und, wenn dieses ein geistliches war, kraft der jurisdictio delegata dem Vogtding. Unter Umständen konnte auch wohl der Meier diese Gerichtsbarkeit ausüben. Waitz a. a. O. VII, 315.

c. Die Meiereiverpachtungen.

Mit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts zeigt sich in den stiftischen Meiereien der Fortschritt in der Entwicklung der Villikationsverfassung, bestehend in der Verpachtung der ganzen Meiereien [1]). Das bedeutendste Moment dieser Verpachtungen besteht darin, dass das Kapitel gegen Zahlung einer Jahrespacht auf sein Recht betreffend die Verwaltung der hörigen Hufen verzichtet. Die Meiereien gehen vom Eigenbetrieb des Kapitels in den des Pächters über. Beschränkt ist dieser nur durch das Verbot der freien Veräusserung und Veränderung der Villikationshufen [2]) und durch Zinszahlung [3]). Eigentümer der Villikation blieb natürlich das Kapitel. Der Pächter hatte seine Pachtgüter nur im Namen des Kapitels inne [4]). Ganz frei scheint das letztere aber bezüglich der Verpachtungen nicht gewesen zu sein, sondern mit dem Erstarken der Territorialgewalt scheinen die Territorialherrn sich auf die Verpachtungen einen gewissen Einfluss vorbehalten zu haben [5]).

Die Pachtverträge wurden stets nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen [6]), nach deren Ablauf die Villikation an das

---

1) Der erste uns bekannte Fall dieser Art stammt aus dem Jahre 1266. Die villicatio Adersleben wird an einen Ritter verpachtet.

2) II, 118 (a. 1266): Nec dominus Helenbertus nec uxor sua nec filii sui villicationem, curiam vendent, divident vel exponent, desgl. II, 221 (a. 1275), 342 (a. 1286), III, 116, 117 (a. 1305) u. ö.

3) Der Zins bestand durchweg nur in Geld, das jährlich bezahlt wurde. Ein bestimmter Termin wurde festgesetzt. II, 118 . . . statuto tempore inde persolvent, II, 301 auch der Termin genannt: ut singulis annis eidem ecclesie in festo sancti Galli V talenta et VI solidos novorum Brunswicensium denariorum omni dilatione et occasione postposita de eis persolvat.

4) II, 118: . . . ut eandem villicationem nomine nostro tempore vite sue possideat.

5) I, 400 (a. 1219). Der Graf von Ascharien, Fürst zu Anhalt, gestattet im Jahre 1219 dem Kapitel, die Meiereien ohne seine Genehmigung zu verpachten, vgl. auch Lichtenstein a. a. O. § 16.

6) Meistens für die Lebenszeit des Pächters und seiner nächsten

Kapitel zurückfallen musste [1]). Kontrahenten der Pachtverträge waren durchweg in der Nähe der Villikationen angesessene Grundherrn, die dadurch ihren Grundbesitz abrundeten [2]). Kontrahent konnten auch mehrere zugleich sein. In diesem Falle reservierte sich aber das Kapitel in der Weise, dass es bestimmte, sie sollten aus ihrer Mitte einen wählen, der ihm (dem Kapitel) den Pachtzins zu zahlen hätte und ihm gegenüber als Inhaber verantwortlich wäre [3]). Der Pachtvertrag war gebrochen, sowie der Pächter den ihm kontraktlich bestimmten Verpflichtungen nicht nachkam [4]). Insofern bedingte die neue Aera der Verpachtungen keinen wesentlichen Unterschied gegen früher. Denn, solange der Villikationsinhaber noch Stiftsbeamter war, stand dem Kapitel natürlich bei Pflichtver-

---

Erben, z. B. II, 118: Mortuo autem domino Helenberto uxor sua Adelheydis sive filii sui Richertus et Heinricus, si supervixerint, succedent ei in eadem conditione et forma, desgl. II, 221 (a. 1275), III, 395 (a. 1316). Eine Einschränkung finden wir stets bei den Erbpachtkontrakten, dahin lautend, dass für den Fall, dass einer der Erben in den geistlichen Stand einträte, er seines Rechtes auf die Villikation verlustig gehen sollte, II, 221: . . . hoc tamen adjecto, quod, si aliquis eorum fiat clericus vel vir religiosus, nullum jus habebit in predictis . . .; desgl. II, 118, 342 u. ö. Das Kapitel ergriff diese Massregel, um dem Einfluss anderer Personen oder Korporationen vorzubeugen.

1) II, 118: . . . Defuncto autem domino Helenberto, uxore et filiis supradictis villicatio et curia ad jus et proprietatem ecclesie nostre redibunt absque heredum aliquorum contradictione.

2) Hierin lag der Grund für die vielen Prozessstreitigkeiten, die das Kapitel später um seine Güter zu führen hatte. Auch der Grund für den Verfall der stiftischen Wirtschaftsverfassung wird hierin zu suchen sein, da die Ritter möglichst die Pachtgüter in Eigengüter zu verwandeln suchten.

3) II, 118: Si vero illi duo layci permanserint, inter se statuent, ut ad seniorem habeamus respectum de nobis dandis conditionem et formam patris servantem, quemadmodum superius est expressum; desgl. II, 342 (a. 1286), III, 116 (a. 1305) u. ö.

4) Das.: Quod si prefatam pensionem non solverit, cadet a villicatione ac curia supradicta, nisi possit a nobis aliquam gratiam obtinere.

letzung oder Nichtzahlung der Abgaben die Abmeierung zu [1]). Ebenso verhielt es sich mit der Einziehung des Zinses, die nach wie vor durch einen Prokurator des Stiftes erfolgte [2]).

Dass das Kapitel bisweilen auch mit der Einziehung des Pachtzinses Schwierigkeiten hatte, zeigt uns das Beispiel der Verpachtung der Meierei Adersleben [3]). Deswegen scheint es später Vorsichtsmassregeln, wie die Stellung von Bürgen für die Innehaltung der Verträge und Verbot, die Villikationen weiterzuverpachten, angewandt zu haben [4]).

Eine andere Vorsichtsmassregel bestand darin, dass das Kapitel Bestimmungen traf, wie es mit der Zinszahlung gehalten werden sollte, wenn der Pächter während des Pachtjahres stürbe [5]).

Die Pachtleistung bestand in Naturalien und Geld [6]). Sie war fest bestimmt; doch liess das Kapitel wohl darin eine Milderung für den Pächter eintreten, dass es im Falle einer schlechten Ernte gestattete, dass ein kleinerer Betrag gezahlt

---

1) Ueber die allgemeinen Abmeierungsgründe vgl. Wittich a. a. O. S. 57.

2) II, 221 (a. 1275): Recipiet etiam procuratores nostros et eos benigne in suo domicilio pertractabit, quandocunque ad ipsum vel ejus heredes pro prebendis nostris pervenerint requirendis.

3) II, 221 (a. 1275).

4) II, 301 (a. 1282): . . . que si die pretacto non persolverit, sequenti die beati Galli cum uno fidejussorum, qui secum fidejusserint, Goslariam intrabit non exiturus quin in amicitia dominorum predictorum de censu prenominato respondeat et componat; et si prefato tempore Goslariam intrare neglexerit, tunc infra VIII dies fidejussores sui ammoniti pro eo intrabunt non exituri, quin . . . .

5) II, 301: Predictus insuper miles, quocunque tempore anni ab hac vita decesserit, in optione et arbitrio dominorum prenominatorum hoc erit, utrum tertiam partem fructuum tam seminis hyemalis quam seminis estivalis illius anni de VII mansis acceptare voluerint, vel V talenta et VI solidos novorum Bruneswicensium denariorum prefixo tempore, ad quod eis persolvendum sui heredes sunt astricti, et si non persolverint vel ratum habuerint, fidejussores infrascripti Goslariam intrabunt . . . .

6) II, 118 (a. 1266), 221 (a. 1275), 441 (a. 1292) u. ö.

wurde, mit der Massgabe aber, dass der fehlende Betrag dann bei besserer Ernte nachgezahlt werden musste [1]).

d. Die Stiftshörigen.

Werfen wir zum Schlusse noch einen kurzen Blick auf das Verhältnis des Stiftes zu den Liten, in deren Besitz sich die Villikationshufen meist befanden.

Ihr Verhältnis zum Kapitel war in der Zeit, solange der Meier noch Stiftsbeamter war, ein engeres, als später. Ihre Abgaben wurden, wie wir oben gesehen haben, vom Kapitel bestimmt, das wohl im ganzen milde mit ihnen verfuhr. Sie waren, wie auch der Meier, bei Veränderungen ihrer Litenhufen an die Zustimmung des Kapitels gebunden, auch noch, nachdem die Villikationen schon verpachtet wurden [2]).

Dass sie aber doch eine ziemlich grosse Freiheit besassen, zeigt sich darin, dass sie sogar die Vogtei erwerben konnten, ein Umstand, der uns Zeugnis davon giebt, dass sie sich wohl zu Korporationen zusammenschlossen [3]).

---

1) II, 118 u. ö.

2) III, 79 (a. 1304) . . . . tenore presentium recognoscimus et publice protestamur, quod litones ecclesie nostre in Jerstede necessitate sua compulsi cum consensu et arbitrio tocius nostri capituli vendiderunt ecclesie Novi Operis in Goslaria . . . . silvam inter villam Jerstede et Astfelde sitam . . . . Desgl. III, 768 (a. 1328).

3) II, 128 (a. 1267): . . . quod . . . . advocatiam in Reinstede, quam habuerunt super bonis ecclesie sancti Mathie in Ghoslaria, videlicet super viginti octo mansos et dimidium et super unum molendinum, litonibus et hominibus ejusdem ecclesie Ghoslariensis vendiderunt, quemlibet mansum pro quatuor marcis, et eisdem litonibus in feodo porrexerunt jure feodali eum puerorum et heredum ipsorum voluntate et consensu. Ausgenommen sollte von ihrer Vogteigerichtsbarkeit sein die über die schwereren Verbrechen: Si vero predicti litones et homines in villa eadem Reinstede ad effusionem sanguinis invicem se leserint vel furtum ibidem commiserint, dictorum fratrum Olrici et Heinrici parebunt judicio, si ad ipsos delata fuerit querimonia . . . Preterea, si censum debitum dicti homines dominis suis, Ghoslariensibus canonicis, certo tempore non solverint, procurator ipsorum dominorum . . . . . . dominorum de Wedestorp auxilium invocabit.

Ihr Stand hatte sich im Laufe der Zeit ganz erheblich gehoben [1]).

Nichtsdestoweniger blieben aber die früheren Hörigkeitsabgaben bestehen und gingen durch die Villikationsverpachtungen an die Pächter über [2]).

§ 3. Die Obedienzgüter.

Eine besondere Gruppe innerhalb der Stiftsgüter bildeten die Obedienzgüter [3]). Sie wurden aus den genannten Gütern ausgelöst und einigen Kanonikern zur besonderen Verwaltung übergeben. Es bestanden gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts noch vierzehn solcher Obedienzen [4]), während im Jahre 1309 deren nur noch fünf angegeben werden [5]). Sie werden in der Regel aus den zu bestimmten Zwecken (Jahrgedächtnissen, Messen u. a.) gestifteten Gütern bestanden haben [6]). Für ihre Nutzniessung hatte der Obedientiar die betreffenden Pflichten zu leisten. Merkwürdig ist bei diesen Obedienzgütern nur,

---

1) Vgl. Schröder a. a. O. S. 399.

2) II, 221 (a. 1257) . . . item dabit III marcas Halberstadensis argenti et dimidium fertonem pro emolumentis, que recipiet pro collatione bonorum dicte villicationis ac aliis obventionibus, que budelinge et buleve vulgariter nuncupantur . . . Desgl. II, 342 u. ö.

3) Unter Obedienzen verstand man alle Aemter in den Klöstern, welche den Mönchen von ihren Oberen auferlegt wurden, und welche diese mit Gehorsam vollbringen mussten. Später wurden auch die Güter, die die weltlichen Kanoniker für Ausübung von Aemtern erhielten, Obedienzen genannt. Sie kamen meist den älteren Kanonikern zu, während die jüngeren mit den geringeren zufrieden sein mussten. Ersch u. Gruber: Encyclopädie s. h. v.

4) II, 419, Obedienzenverzeichnis, das nach Bode in die Zeit von 1285/96 zu setzen ist.

5) III, 213 (a. 1312).

6) Dies scheint mir daraus hervorzugehen, dass die Abgaben von den Obedienzen meist an den Festtagen und Anniversarien zu leisten waren, II, 419.

dass der Obedienznachlass von den Inhabern nicht an das Kapitel, sondern an die Verwandten fiel [1]).

Ihre Verwaltung stand bei dem Obedientiar, der aber in allen sein Obedienzgut betreffenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Kapitels gebunden war und in den Urkunden über sein Obedienzgut neben Kapitel und Dekan erscheint [2]). Alle von ihm abgeschlossenen Verträge bedurften der Bestätigung des Kapitels [3]).

Die Obedienzinhaber waren verpflichtet, die Verwaltung ihrer Güter selbst zu führen, damit ihre Rechenschaft darüber eine genaue und richtige sei [4]).

Diese Rechenschaftsablegung geschah am Freitag vor dem Feste s. Johannis bei Gelegenheit der Generalabrechnung, und zwar musste sie schriftlich erfolgen [5]).

Die Kontrolle des Kapitels über die Obedientiare war eine sehr scharfe. Unnachsichtlich verfuhr es bei Verfehlungen derselben [6]). Infolgedessen wurde auch von ihnen ver-

---

1) II, 290 (a. 1281), III, 136 (a. 1306).

2) III, 116, 117, 118 (a. 1305), 318 (a. 1284).

3) II, 318 (a. 1284).

4) II, 365: Nullus etiam canonicorum absens habere amministrationes obedientiarum promittatur, quia per talem absentiam contingeret, ecclesiam in amministratione debita defraudari.

5) Das.: vgl. S. 36 Anm. 1. Si vero quacunque causa legitima prepediente nichil receperit, requiret fideliter usque ad computationem debitam et generalem, que fieri debet annis singulis feria sexta ante nativitatem beati Johannis baptiste, quam tunc omnes presente distributore generali etiam in scriptis facere tenebuntur.

6) Das.: . . . si ex tunc usque ad vigiliam beati Michahelis sibi celeri satisfactione non prospexerit, extunc omni occasione vel excusatione postposita, a procuratore talis obedientie meliora et utiliora sibi minime reservans, cum omni contributo ipso facto omnimodis sit privatus, et capitulum, tanquam si per mortem alicujus vacarent, locabit obedientias sic vacantes, exceptis obedientiis in Sala, Thuringia et in Slanstede, cum in ipsis sit difficultas major et periculosior requirendi.

langt, während des grössten Teiles des Jahres Residenz zu halten [1]).

§ 4. Die geschäftsführenden Kanoniker und die Beamten des Stiftes.

Im engsten Zusammenhang mit der Güterverwaltung stehen die Beamten des Stiftes, oder diejenigen Kanoniker, denen dauernd oder zeitweise die Erledigung der Geschäfte und Angelegenheiten des Stiftes übertragen war.

Die Beamten waren vom Propst abhängig, solange dieser noch die Verwaltung der Güter des Stiftes in Händen hatte [2]). Im Jahre 1163 aber, als der Propst von seinem Stifte zuerst getrennt wurde, erhielt das Kapitel die freie Ernennung seiner Beamten [3]).

Leider ist es nicht möglich, aus den vorhandenen Urkunden des Stiftes ein klares Bild über die Beamten desselben zu gewinnen. Was wir darüber wissen, ist sehr wenig. Nur soviel scheint sich mit Sicherheit zu ergeben, dass das Kapitel die wichtigsten Aemter durch eigene Mitglieder versehen liess.

Von eigentlichen Beamten des Stiftes kennen wir nur zwei, nämlich den Dispensator und den Oekonom oder Syndikus.

a. Der Dispensator.

Die Verwaltung der Güter vom Sitze des Kapitels aus hatte in der ersten Zeit der Dispensator in Händen. Er tritt uns nur in einer einzigen Urkunde entgegen, aus der wir leider nicht mehr erfahren, als dass ihm die äussere Verwaltung und

1) Das.: Illos autem presentes intelligi volumus, qui pro majori parte et tempore anni residentiam apud predictam ecclesiam fecerint corporalem. Presentium autem residentium, si quempiam exire contigerit, habebit septem dierum inducias die exitus minime duplicato.

2) S. o. S. 47.

3) S. o. S. 71; I, 249: Itaque canonici liberam habeant dispensationem prebendarum et officiales intra ad suam utilitatem constituendi et deponendi potestatem.

die Einsetzung der Stiftsmeier übertragen war [1]). Als seine Unterbeamten haben wir wohl die in derselben Urkunde genannten Offizialen [2]) anzusehen, die vielleicht zunächst die Verteilung der Einkünfte an die einzelnen Kanoniker zu besorgen hatten [3]). Ihre Aemter scheinen später verändert zu sein, da wir Ende des dreizehnten Jahrhunderts den Inhaber des officium granarii [4]) und den distributor generalis dieselben Funktionen ausüben sehen. Aber diese scheinen beide nicht Beamte im eigentlichen Sinne gewesen zu sein, jedenfalls nicht der erstere, dessen Amt im Jahre 1292 mit den Einkünften einem Vikar der Kirche zu Lehen gegeben wurde [5]). Von dem distributor generalis wissen wir ferner, dass er die Einkünfte an das Stift abzuführen hatte, zweimal im Jahre über seine Tätigkeit vor dem Kapitel Rechenschaft ablegen [6]) und auch bei der Rechenschaftsablage der Obedientiare zugegen sein musste [7]).

b. Der Oekonom oder Syndikus.

Eine sehr bedeutende Stellung hat später ein anderer Beamter, der oeconomus oder syndicus eingenommen [8]). Auf

1) I, 249 (a. 1163): Dispensator autem, cui res exteriores commisse sunt, consensu capituli villicos constituat, . . .

2) Das.: Itaque canonici liberam habeant dispensatorem prebendarum et officiales intra . . . constituendi et deponendi.

3) II, 432 (a. 1298) . . . onera et labores ejusdem officii in recipiendo annonam, mensurando, distribuendo et computando, ...

4) Das.: . . . tenore presencium et publice protestamur, quod nos unanimi consensu domino Friderico, ecclesie nostre vicario, officium granarii nostri cum anni utilitate ad ipsum pertinente pro XX marcis puri argenti vendidimus.

5) II, 365 (a. 1288) . . . verum etiam talis distributor bis in quolibet anno, sexta feria scilicet ante festum palmarum et sexta feria ante communes, de sic collectis et retentis rationem reddet in presentia dominorum.

6) Das.: usque ad computationem debitam et generalem, que fieri debet annis singulis feria sexta ante nativitatem beati Johannis, quam tunc omnes presente distributore generali etiam in scriptis facere tenebuntur.

7) II, 18 (a. 1253) . . . quod vix ipsorum iconomus seu sindicus valet ab agrorum cultoribus censum debitum extorquere.

ihn gingen nämlich, nachdem das Kapitel das Recht bekommen hatte, die Vogtei über seine eigenen Güter zu erwerben, die Rechte der Vögte über[1]. Er übte mithin die Vogtei im Namen des Kapitels aus.

Auf die übrigen Beamten, die sich noch finden, wie den camerarius, von dem wir nur einmal hören, dass der Dekan durch ihn die Kanoniker zu den Kapitelssitzungen entbieten liess[2], und den provisor, der als Beamter des Propstes dessen Güter zu verwalten hatte[3], brauche ich hier nicht näher einzugehen.

Es erübrigt nur noch, auf zwei Aemter einzugehen, die stets nur auf bestimmte Zeit gewissen Kanonikern übertragen wurden, um den ausserkirchlichen Verkehr zwischen dem Kapitel und der Aussenwelt zu vermitteln. Es sind dies der Prokurator und der Vicedominus.

Die Prokuratoren.

Den Verkehr zwischen dem Kapitel und den Güterverwaltungen vermittelten Prokuratoren. Sie hatten von den Meiereien und Obedienzgütern die Abgaben einzusammeln[4] und dem Dekan (als Vertreter des Kapitels) zu verrechnen[5]. Ausserdem wurden auch bisweilen besondere procuratores für einen einzelnen Fall bestimmt, die das Kapitel in besonderen

---

1) I, 315, 316: Nos ergo commoditatibus ejusdem ecclesie consulentes constituimus, ut super bona sua, que sunt in villa Werre, seu alia quecunque in posterum juste acquisitionis titulo poterit adipisci, onere advocatorum carentia, nemo debeat advocatus haberi nec alius quam yconomus ecclesie, cui commissa fuerint, aliquid in eis ordinandi potestate perfruatur.

2) II, 365.

3) III, 45 (a. 1303).

4) II, 342 (a. 1286) . . . . quandocunque ad ipsum vel ad ejus heredes pro prebendis nostris pervenerint requirendis.

5) II, 365 . . . mittet ad bona ad investigandum et perscrutandum, quid vel quantum procurator receperit, vel etiam, quare non receperit, et si inventum fuerit, ipsum aliquid percepisse, nec capitulo exsolvisse, ad jussum decani claustrum intrabit . .

Angelegenheiten zu vertreten hatten [1]). Unter dem Titel eines Prokurators erscheint auch der Generalvikar, den der Propst im Jahre 1323 mit der Gesamtverwaltung seiner Propsteigüter betraute [2]).

Die Vicedomini.

Eine ähnliche Stellung wie der Prokurator scheint auch der vicedominus eingenommen zu haben. Bestimmtes über ihn lässt sich auch in unserm Stifte nicht sagen. Er war ein Kanoniker [3]) und hatte sein Amt als ein geistliches inne [4]). Von den Prokuratoren unterschied er sich wohl dadurch, dass er nicht für bestimmte Angelegenheiten oder Funktionen als Vertreter des Kapitels ernannt wurde, sondern eine Art Kontrollgewalt [5]) im Namen desselben ausübte. Uebrigens gab es in unserm Stifte mehrere Vicedomini, die immer nur auf bestimmte Zeit gewählt wurden [6]). Der Titel taucht zum erstenmale im Güterverzeichnis auf [7]). Eine Verschmelzung des Vicedominats mit dem Amt des Oekonomen, wie wir sie anderswo wohl finden [8]), können wir in unserm Stifte nicht konstatieren.

---

1) I, 315 (a. 1188), II, 375 (a. 1289), 549 (a. 1298), 558 (a. 1299), 567 (a. 1299), 603 (a. 1300), III, 75 (a. 1304), 214 (um 1309).

2) III, 666 (a. 1323).

3) I, 385 (a. 1210).

4) Dass er ein Geistlicher sein musste, ergiebt sich auch aus dem can. 24 des conc. Remense a. 813: Ut praepositi et vicedomini secundum regulas canonicas constituantur. In den Bistümern war das Amt des Vicedominus meist ein sehr bedeutendes. Er hatte hier im Namen des Bischofs die Verwaltung zu leiten, und zwar vor allem die Vermögensverwaltung; vgl. Waitz a. a. O. VII, 312 f., Schröder a. a. O. S. 195.

5) II, 365 (a. 1288).

6) II, 442 (a. 1293) . . . . canonicis ejusdem ecclesie et tunc temporis vicedominis existentibus.

7) I, 301.

8) Vgl. Waitz a. a. O. VII, 312 Anm. 7 u. 8: vicedominus, oeconomus, protooeconomus, und die angeführte Stelle aus Gerhoh v. Reichersberg, de aedif. Dei c. 15: oeconomum, quem nos dicimus vicedominum.

Zusammenfassend können wir jedenfalls sagen, dass das Kapitel die Vicedomini überall da verwandte, wo es selber als Korporation nicht fungieren konnte [1]).

Ihnen scheinen auch bestimmte Einkünfte zugewiesen zu sein, die ursprünglich in einem festen Gehalt bestanden, später in Naturalien angewiesen wurden [2]).

IV. Die Vogtei.

Wir haben im Simon- und Judas-Stifte zwei Arten von Vogteien zu unterscheiden: Die Schirmvogtei und die Stifts- oder Gerichtsvogtei [3]). Die erstere lag in den Händen des Kaisers und bezog sich auf die Gesamtvertretung des Stiftes nach aussen, während die andere meist in den Händen von Angehörigen benachbarter adeliger Familien lag und die Vertretung des Stiftes vor Gericht betraf.

Von der Uebertragung der ersteren und deren Einschränkung ist oben [4]) schon die Rede gewesen, so dass uns hier nur noch erübrigt, die historische Entwicklung derselben an uns vorüberziehen zu lassen.

---

1) Vgl. Barth: Das bischöfl. Beamtentum etc. Diss. Götting. 1900; Wachsmuth: Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim S. 18; Waitz a. a. O. IV, 465 u. ö.; Brackmann a. a. O. S. 59 f.

2) I, 301 S. 329, 20: LX maldratas tritici percipit vicedominus de hac villicatione preter antiquam pensionem, eo quod ipsa vacat.

3) Boehmer: Observationes juris ecclesiastici VI, 189: Zwei Arten von Vogteien: 1) advocatia ecclesiae, 2) advocatia bonorum ecclesiae. Non infrequens est, in una eademque ecclesia plures numerari advocatos, unum principalem ecclesiae advocatum, reliquos particulares. In diplomate Friderici I. de a. 1188 pro ecclesia SS. Simonis et Judae Goslariensis tum recensentur plures advocati . . . quamquam ipsa ecclesia jure fundationis advocatiae speciali imperiali esset obnoxia . . . Vgl. über die Obervogtei der Kaiser auch Barth a. a. O. S. 9.

4) S. 6.

Von Heinrich III. ist uns eine Urkunde erhalten, in der er seines Amtes als Vogt des Stiftes waltet [1]). Aus der Zeit Heinrichs IV. fehlt uns leider jegliche Angabe über seine Vogteitätigkeit im Simon- und Judas-Stifte. Unter seiner Regierung wurde in Goslar ein Reichsvogt bestellt [2]). Man sollte nun glauben, dass dieser als Vertreter der Rechte des Kaisers in der Stadt auch die Rechte desselben über das kaiserliche Stift ausgeübt hätte. Aber davon zeigt sich keine Spur; nicht diese, sondern andere mächtige Herren betrauten die Kaiser mit der Stiftsvogtei. Dies tritt uns entgegen in je einer Urkunde Heinrichs V. und Lothars III. Den Charakter der Stellung der dort genannten Vögte können wir leider nicht ganz genau erkennen Es hat aber den Anschein, als ob diese Kaiser ihre Schirmvogtei über S. Simon und Judas nicht auf einen anderen förmlich übertragen, sondern nur durch besondere Vertreter haben ausüben lassen.

Unter Heinrich V. erscheint als solcher vertretender Vogt ein Graf Ludwig [3]), über dessen Persönlichkeit wir sonst nichts wissen. Unter Lothar sehen wir als Vogt einen Grafen Ludolf von Wöltingerode aus dem in der dortigen Gegend ansässigen und mächtigen Geschlechte der Woldenberger [4]). In demselben Verhältnis wird auch der unter Friedrich I. genannte Markgraf Albrecht von Brandenburg [5]), der sich selbst als „Goslariensis ecclesie post regem advocatus" bezeichnet [6]), zum

---

1) I, 65 (a. 1056?).

2) Jedenfalls erscheint in der Zeit zuerst ein Vogt daselbst, während vorher die villa Goslar unter einem königl. villicus stand; vgl. Weiland: Goslar als Kaiserpfalz: Hansische Geschichtsblätter V, S. 27, a. d. Jahre 1884.

3) I, 155 (a. 1109).

4) I, 175 (a. 1129) vgl. auch Günther: Der Ambergau, S. 218, Weiland a. a. O. Abzulehnen ist die Ansicht von Günther, der anzunehmen scheint, dass die Woldenberger die Vogtei über S. Simon und Juda behalten haben. Er macht auch keinen genügenden Unterschied zwischen Schirm- und Stiftsvogtei.

5) I, 234 (a. 1155).

6) Als Vogt des Stiftes wird Albrecht nur noch einmal, nämlich

Stift und zum Kaiser gestanden haben. Im Jahre 1169 hören wir zum letzten Male von dem Brandenburger Markgrafen als Vogt von S. Simon und Judas. Von einer Vogtei seiner Nachkommen über das Stift ist uns später nichts überliefert, sodass die Uebertragung derselben auf den Markgrafen Albrecht auf einem rein persönlichen Verhältnis beruht zu haben scheint. Es ist dies um so bemerkenswerter, als die Obervogtei des Markgrafen noch in die Zeit fiel, wo der Kaiser Friedrich I. den Welfen Heinrich den Löwen, der bekanntlich ein grosses Interesse an dem Besitze Goslars und damit auch an der Vogtei über das kaiserliche Stift daselbst hatte, noch vollauf begünstigte. Im Jahre 1169 begegnet uns nun allerdings Heinrich der Löwe auch als Vogt, aber nicht, wie Albrecht der Bär, als allgemeiner Schutzvogt des Stiftes, sondern als Vogt bestimmter Güter desselben [1]). Ergiebt sich also hier ein verschiedenes Verhältnis der beiden mächtigen Rivalen zur Goslarer Stiftsvogtei, so stellt sich uns in der Folgezeit bei den beiderseitigen Nachkommen hinsichtlich der Vogtei das gleiche Verhältnis dar. Auch die Nachfolger Albrechts des Bären sehen wir später als Vögte bestimmter Güter des Stiftes und zwar nur da, wo es sich um Stiftsbesitz in ihrer Machtsphäre handelte [2]). Doch kehren wir wieder zu der Schirmvogtei zurück!

Als letzte Reste derselben können wir vielleicht die dem Stifte vom Kaiser gesetzten Beschützer ansehen. Als solche erscheinen uns im Jahre 1285 die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Braunschweig [3]) und etwas später der Graf Otto von Anhalt [4]).

I, 262 (a. 1168) genannt, erscheint aber ausserdem noch in einigen Urkunden für das Stift als Zeuge, z. B. I, 200 (a. 1144), I, 249 (a. 1163) und I, 263 (a. 1169).

1) I, 263. 2) I, 400 (a. 1219), 529 (a. 1233).

3) II, 330 (a. 1285): Nos autem, quia dominus noster illustris Rudolfus Romanorum rex et semper augustus prefatos canonicos sancti Matthie et ecclesiam suam in Goslaria suis litteris et devotis precibus nobis et fratribus nostris comisit protegendos . . . .

4) II, 399 (a. 1290).

Die Ernennung der Vögte erfolgte, wie die der letztgenannten Beschützer, durch den Kaiser. Weiland[1]) schien nicht daran zu zweifeln, dass sie vom Goslarer Kapitel ernannt, oder gewählt wurden; aber er macht in seiner Abhandlung keinen Unterschied zwischen den Schirmvögten und den Stifts- oder Gerichtsvögten[2]).

Unter den letzteren sind die Vögte über einzelne Güter des Stiftes zu verstehen. Als erster derartiger Vogt tritt uns, wie schon gesagt, Heinrich der Löwe entgegen. Seit wann es solche Vögte für die Güter des Stiftes gab, können wir nicht bestimmen. Wahrscheinlich aber werden sie schon ziemlich früh bestanden haben, nach Gerichten geschieden, um auf den weit zerstreuten Besitzungen ihre Vogtei auszuüben. Diese Vögte zu ernennen, stand jedenfalls beim Kapitel, da dieses die Gerichtsbarkeit über seine Güter besass[3]), sie aber nicht selbst ausüben durfte, sondern dazu weltlicher Vertreter bedurfte[4]).

Das Kapitel machte mit diesen ebenso schlechte Erfahrungen, wie andere geistliche Stiftungen und Klöster, indem diese Vögte sich vielfach Uebergriffe erlaubten, gegen die Friedrich I. das Stift im Jahre 1188 schützen musste. Aus der Urkunde des Kaisers erfahren wir auch zum erstenmale etwas über die Pflichten und Rechte der Vögte. Danach sollten sie nur die hohe Gerichtsbarkeit über die Güter des Stifts und deren Insassen ausüben, während die zur Niedergerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten ihnen nicht unterstehen

---

1) a. a. O. S. 27: Sie (die alten Stifter) haben natürlich auch ihre Vögte für die Vertretung vor Gericht und zum Richten in den auswärtigen Besitzungen; das Domstift (ss. Simon und Judas) sogar sehr vornehme: Ludolf v. Wöltingerode . . . .

2) Vgl. auch S. 65, Anm. 2.

3) Lichtenstein a. a. O. S. 2. Ferner ergiebt sich dies aus den Schenkungsurkunden, in denen dem Stifte die Güter mit allen zugehörigen Rechten gegeben werden.

4) v. Wickede: Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland. Diss. Leipzig 1886, S. 19 f. Rettberg a. a. O. II, 610 ff.

sollten[1]). Es wurde ihre Kompetenz auf die drei schweren Fälle des Diebstahls, der Räuberei und Schlägerei beschränkt[2]).

Ueber die Rechte der Vögte sind wir dann erst wieder durch einen Vertrag aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts über die Vogteigerechtsame zwischen dem Kapitel und einem Ritter unterrichtet[3]). Danach hatten die Vögte scheinbar nicht nach Recht, sondern nach Gewohnheit, die Befugnis, Beden und Steuern zu erheben, sowie Dienste und Pflichten von den Grundhörigen zu fordern[4]). In der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts zeigt sich uns auch der Lehnscharakter der Vogteien[5]). Welche Vorteile in der Vogtei lagen, zeigt sich später in dem Eifer und der Häufigkeit, mit der dieselbe zu Lehen genommen wurde. Wir sehen sogar drei- und vierfache Lehnsafterverleihungen[6]). Durch diese Verleihungen konnte leicht der Eigentumscharakter des Goslarer

1) I, 315 (a. 1188) . . . importunitate, quam in bona ecclesie nostre Goslariensis aliquando exercere presumpserunt advocati, vel villicationes ejus locando, quod nichil ad eos, vel hereditates litonum ecclesie sibi usurpando, vel etiam mansos ecclesie novis collocando colonis, nos hec illicita de cetero fieri autentico prohibentes edicto, nullam permittimus advocatis ad talia perpetranda potestatem.

2) Das.: . . . advocati nihil juris haberent, nisi tantum in tribus casibus: in furto videlicet, in pugna et in raptu . . .

3) II, 200 (a. 1274).

4) Das.: . . . verum pro omni petitione, exactione, serviciis et debitis, que in bonis hujusmodi advocati casu quocunque facere consueverunt.

5) I, 529 (a. 1233) . . . ut redimat advocatiam in Egla et duas alias, quibus comes Ascharye a nobis et imperio dinoscitur infeodatus . . . .

6) II, 75 (a. 1261) Vogtei in Egeln reichslehnbar und verlehnt an den Grafen von Acharien
Lippoldus de Heinborch
Olricus de Égelen, Mechtildis, Johannes
einige Bürger v. Ettgersleben.
Der Wert der Vogteien lag weniger in der Macht, als in dem materiellen Nutzen. Dies zeigt sich in den vielen Verkäufen von Vogteieinkünften, z. B. II, 574, III, 120, 189 u. ö.

Simon- und Judas-Stiftes verloren gehen, und so sehen wir denn auch, wie das Kapitel sich bemühte, seine Rechte zu wahren.

Als erstes Ergebnis dieser Bemühungen können wir schon die Festsetzung der Rechte und Pflichten der Vögte durch Friedrich I. [1]) ansehen; als zweites, dass dem Stifte vom Könige gestattet wurde, die reichslehnbaren Vogteien anzukaufen [2]), wovon dann, soweit die Mittel des Stiftes ausreichten [3]), auch ausgiebig Gebrauch gemacht wurde [4]).

Als drittes Ergebnis können wir die genau bestimmten Vogteikontrakte, die das Kapitel abschloss [5]), ansehen.

Viertens müssen wir auch noch das Bestreben des Kapitels, sich bei den Afterverlehnungen einen möglichst grossen Einfluss zu sichern, betrachten. Es geschah dies dadurch, dass es dabei seine Interessen durch einen Kanoniker vertreten liess [6]).

Die Befugnisse des Vogtes gingen nach den Vogteiankäufen seitens des Kapitels an den Oekonomen des Stiftes (s. S. 62) über; nur haben sich in allen Fällen die Vögte die Gerichtsbarkeit über die schweren Verbrechen vorbehalten [7]). Aber auch das Princip der Vogteiverwaltung durch den Stiftsökonomen scheint dem Kapitel auf die Dauer nicht genügt zu

---

1) I, 315. Vgl. S. 68 Anm. 1 u. 2.

2) I, 529 (a. 1233), 536 (a. 1234) . . . ut, quia advocati, pridem ad ecclesiarum defensionem provisi, facti sunt in plerisque locis ex defensoribus offensores, ne super bona in Werre, que ad ipsam ecclesiam spectant, vel quecunque alia, non habentia advocatos, que ad presens habet ecclesia memorata vel in futurum prestante domino justis modis poterit adipisci, aliquis admittatur aut possit aut debeat fieri advocatus, ferner II, 18, 227, 541.

3) III, 189 (a. 1308).

4) II, 118 (a. 1266), 128 (a. 1267), 221 (a. 1275), 319 (a. 1284), 342 (a. 1286), 541 (a. 1298), III, 232 (a. 1310), 251 (a. 1311), 472 (a. 1318), 518 (a. 1320).

5) II, 200 (a. 1274), 441 (a. 1292), 501 (1296), 574 (a. 1299), III, 120 (a. 1305), 208 (a. 1309), 231 f. (a. 1310).

6) II, 441 (a. 1293), 603 (a. 1300).

7) S. Anm. 4 u. 5.

haben. Hierfür spricht ein Fall, wo es auf seine eigenen Kosten eine Vogtei für einen Ritter kaufte und ihm die Gerichtsbarkeit übertrug [1]). Dies finden wir auch später noch bestätigt, wo das Kapitel einem Ritter die Vogtei, allerdings nur auf dessen Lebenszeit, [2]) übertrug, sich aber die weitgehendsten Rechte vorbehielt [3]).

Ueberblicken wir zum Schluss noch einmal die Entwicklung der Vogtei im Simon- und Judas-Stift, so entrollt sich hier vor unsern Augen ein Bild, wie wir es mehr oder weniger überall im Mittelalter sehen. Zunächst tritt uns, wenn wir von der Obervogtei des Kaisers absehen, der nach Grundbesitz lüsterne Adel entgegen, der durch Verlehnungen und Afterverlehnungen möglichst grossen Vorteil aus den Stiftsgütern zu gewinnen suchte.

In der zweiten Periode bemerken wir die verschiedenen Versuche des Kapitels, sich von der Macht seiner „Beschützer" freizumachen, ein Bestreben, von dem man sagen kann, dass es von einem gewissen Erfolg begleitet gewesen ist. Das Kapitel hat das Uebel nicht an der Wurzel ergriffen sondern sich mit dem Erreichbaren begnügt, indem es den Vögten die „exactiones, petitiones, servicia et debita" ablöste und so ihre Tätigkeit auf die hohe Jurisdiktion beschränkte.

---

1) II, 118 (a. 1266).

2) III, 572 (a. 1321) . . . honorabiles viri ac domini decanus ac capitulum . . . nobis advocaciam quindecim mansorum in Zemmenstede sitorum . . . regendam commiserunt . . . postquam nos de hac vita migrare contigerit . . . absque omni contractione nostrorum heredum ad manus predictorum dominorum . . . liberaliter revertetur.

3) Das.: . . . obligantes nos per presentes, quod absque consensu et arbitrio predictorum dominorum eandem advocaciam non alienabimus, non obligabimus nec processu temporis aliqualiter permutabimus, nec in homines ad eadem bona pertinentes aliquas exactiones facere debeamus, sed ipsam ad manus eorundem dominorum et ecclesie Goslariensis tenebimus . . . eandemque advocaciam quandocunque ab eisdem dominis requisiti fuerimus, solute et liberaliter resignemus.

Excurs.

Die Gründung des Simon- und Judas-Stiftes.

Wie in der Einleitung bemerkt, sind wir über das Jahr der Gründung des Simon- und Judas-Stiftes nicht genau unterrichtet. Dass es eine Schöpfung Heinrichs III. ist, bezeugen uns nicht nur die urkundlichen Quellen', sondern noch andere geschichtliche Zeugnisse [1]·

1. Gegenüber diesen wichtigen Quellenbeweisen für die Gründung des Stiftes durch Heinrich III. muss es auffallen, wenn wir, zuerst in den Chroniken desselben, also spätestens gegen Ende des 13. Jahrhunderts, seine Gründung mit der Uebertragung eines Valerius-Stiftes von der Harzburg nach Goslar in Zusammenhang gebracht sehen. Den Chroniken schliessen sich dann die späteren Bearbeiter der sächsischen Geschichte an [2]).

Delius hat in seiner „Geschichte der Harzburg" schon die Existenz eines Valerius-Stiftes auf der Harzburg und insbesondere die Gründung eines solchen durch Konrad I. aus Gründen zurückgewiesen, die auch mir als völlig durch-

1) Vita Altmanni, MG. SS. XII, 230, Adami Gesta MG. SS. VII, 346, Ann. Stederburgenses, das. XVI, 202, Chronicon Hildesheimense das. VII, 850.

2) MG. D-Chr. II, 502: Dusse (Hinrik) wandelde dat munster sancti Valerii werliker kanonke van der Hartesborch wente in de stidde, dar it nu licht, desgl. S. 604. Dietrich Lange: „Saxonia" in Meibom: Scriptores rer. Germ. III, 810, Emser: Vita s. Bennonis, Conrad Botho: Chroneke der romisch vorsten, dey gewohnet hefft to Goslar, b. Leibniz: Scriptor. rer. Brunsvic. III, 426, Dietrich Engelhusen: Chronica continens res Ecclesiae et Reipublicae', Leibniz a. a. O. II, 1085.

schlagend erscheinen. Damit fällt dann natürlich die Uebertragung eines solchen Stiftes nach Goslar auch hin. Wir brauchen uns also damit nicht weiter zu befassen.

2. Nun führt aber die lateinische Chronik des Stiftes Güter an, mit denen Konrad I. das Valerius-Stift begabt haben soll [1]), während die deutsche Chronik eine Begabung des Stiftes mit Gütern zu Wischeribbe und Wivelinghe durch Konrad II. berichtet [2]). Diese letztere Nachricht ist aus den im Goslarer Urkundenbuche veröffentlichten Urkunden leicht auf ein Missverständnis hinauszuführen. Denn die Urkunde, laut deren das Stift zu Goslar mit diesen Gütern begabt wurde [3]), enthält die bekannte Bezeichnung Konrads III. als „Conradus divina favente clementia Romanorum rex secundus". Anders verhält es sich mit der berichteten Schenkung von Harlingerode durch Konrad I., für deren Ursprung wir keine Erklärung finden können [4]). Zwar ist auch diese Schenkung an das Goslarer Stift urkundlich bezeugt, und zwar in einer Urkunde Heinrichs III., aber ohne Erwähnung, dass dasselbe Gut schon früher von einem König geschenkt sei. Es wird vielmehr ausdrücklich als eine damals erst durch Erbschaft in den Besitz des Kaisers gekommene Besitzung bezeichnet [5]).

3. Wenn die Nachricht von der Translation von der Harzburg nach Goslar irgend einen historischen Hintergrund hätte, müsste in hohem Grade auffallen, dass unter den Patronen des neuen Stiftes der heilige Valerius nicht von Anfang an genannt wird.

---

1) MG. D-Chr. II, 604 . . . et dotavit eam cum predio in Harlingerodhe et aliis multis bonis.

2) Das. II, 592: . . . Dusse gaf der kerken to Hartesborch ein vorwerk in Vivelinghe.

3) I, 209 (a. 1150).

4) Ebenso verhält es sich mit der von der lat. Chronik berichteten Schenkung von Balberghe.

5) I, 55 . . . quae a quodam viro Tiemone dicto legitimae quidem condicionis et juris in nostrum imperiale dominium eo defuncto legali judicio juste devenerunt.

Dies führt uns auf eine andere Frage, nämlich die, wann die Translationssage entstanden und wodurch sie wahrscheinlich hervorgerufen ist.

Der heilige Valerius begegnet uns zuerst in einer Urkunde vom 5. Juni 1053 unter den Patronen des Goslarer Stiftes an fünfter Stelle. In demselben Jahre tauschte Heinrich III. vom Erzbischof von Trier den Leib des heiligen Valerius für seine neue Stiftung in Goslar ein[1]). Vielleicht ist nun dies Ereignis die Veranlassung zu der Translationssage geworden. Denn bei der Bedeutung, die dieser Heilige für die Trierer Kirche hatte, musste es befremden, dass Heinrich III. dessen Leib für die Goslarer Kirche erwarb. Man suchte deshalb nach einem älteren Zusammenhange zwischen dem Goslarer Stifte und dem heiligen Valerius, was dann wohl zu der Entstehung der Sage führte. Schon eine zum Jahre 1071 datierte Fälschung[2]), die von Bode in den Anfang des zwölften Jahrhunderts gesetzt wird[3]), erwähnt von den Patronen des Stifts nur den heil. Valerius[4]), so dass die Vermutung nicht ungerechtfertigt erscheint, dass dem Fälscher dieser Heilige als der wichtigste erschien.

Es würde damit dann die Entstehung der Sage in eine ziemlich frühe Zeit fallen.

1) I, 57 (a. 1053).
2) I, 115 (a. 1071).
3) Vgl. d. Anm. zu der betr. Urkunde.
4) fratres deo et sancto Valerio servientes.

Lebenslauf.

Ich, Georg Nöldeke, wurde am 23. November 1879 als Sohn des Gymnasialprofessors Dr. Georg Wilhelm Nöldeke zu Schwerin i./M. geboren. Meine erste Schulbildung erhielt ich auf der Bürgerschule meiner Vaterstadt und dann auf dem Gymnasium daselbst, das ich Ostern 1899 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Ich bezog zunächst die Universität Freiburg i. Br, um mich dem Studium der Rechtswissenschaft hinzugeben. Dieses vertauschte ich im dritten Semester mit dem Studium der Geschichte, der geschichtlichen Hülfswissenschaften und der Geographie, dem ich noch zwei Semester in München und seit Michaelis 1901 in Göttingen obgelegen habe.

Ich besuchte während meiner Studienzeit die Vorlesungen, Seminare und praktischen Uebungen der folgenden Herrn Professoren:

In Freiburg: Fuchs, Rosin, Rümelin, R. Schmidt, Stutz;

in München: v. Brentano, Döberl, Grauert, v. Heigel, v. Mayr, Paul, Simonsfeld, v. Stengel;

in Göttingen: Baumann, Bonwetsch, Bousset, Brandi, Busolt, Friederichsen, Heyne, Kehr, Knoke, v. Koenen, Krauske, Lehmann, W. Meyer, Wagner.

Allen diesen genannten Herrn, meinen verehrten Lehrern, spreche ich an dieser Stelle meinen Dank aus für die Förderung, die sie meinen Studien haben zuteil werden lassen. Ganz besonders bin ich noch Herrn Professor Dr. Brandi zu Dank verpflichtet für die Förderung, die er mir bei der Abfassung der vorliegenden, mir noch von Herrn Professor Dr. Kehr übertragenen, Arbeit entgegengebracht hat.